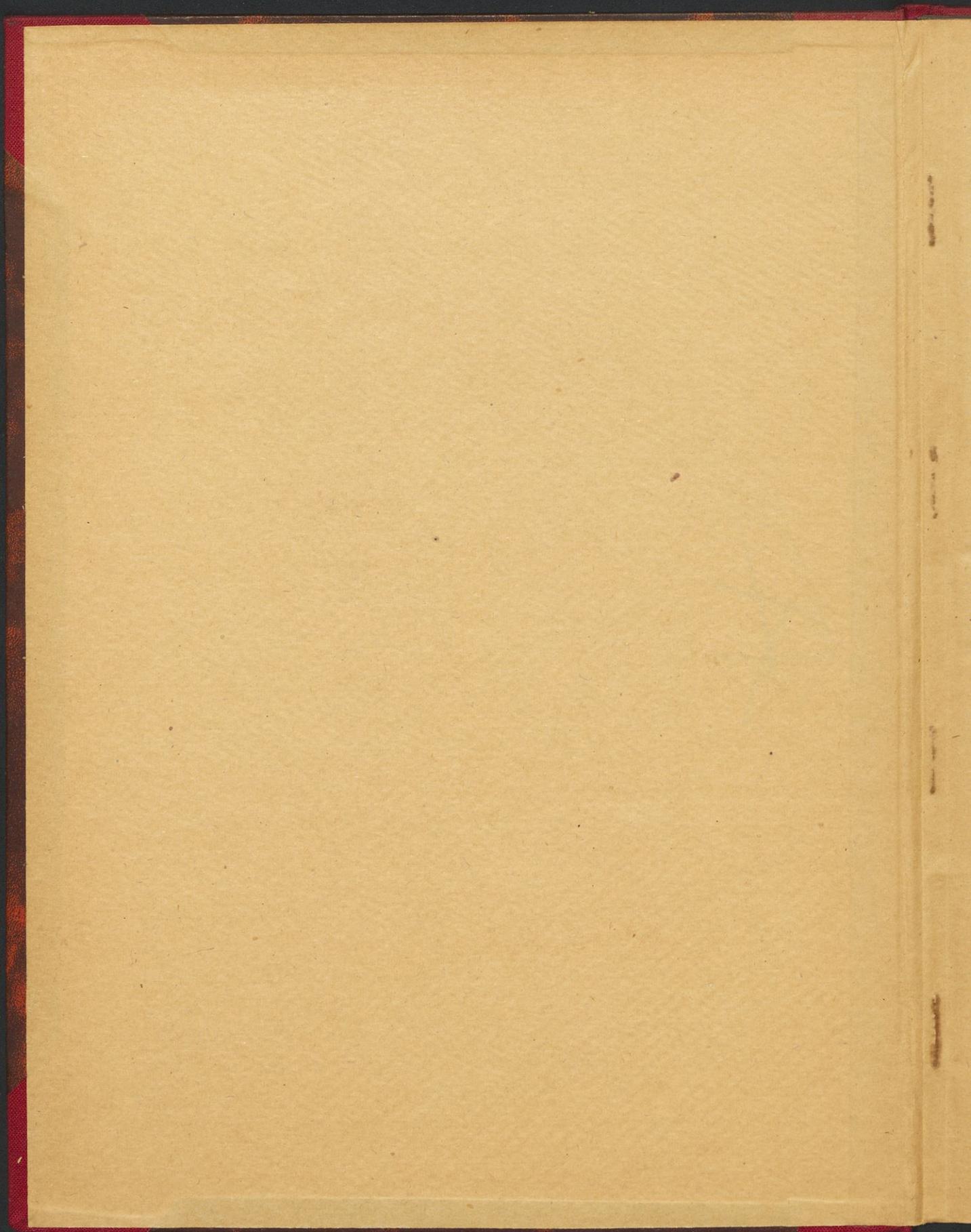
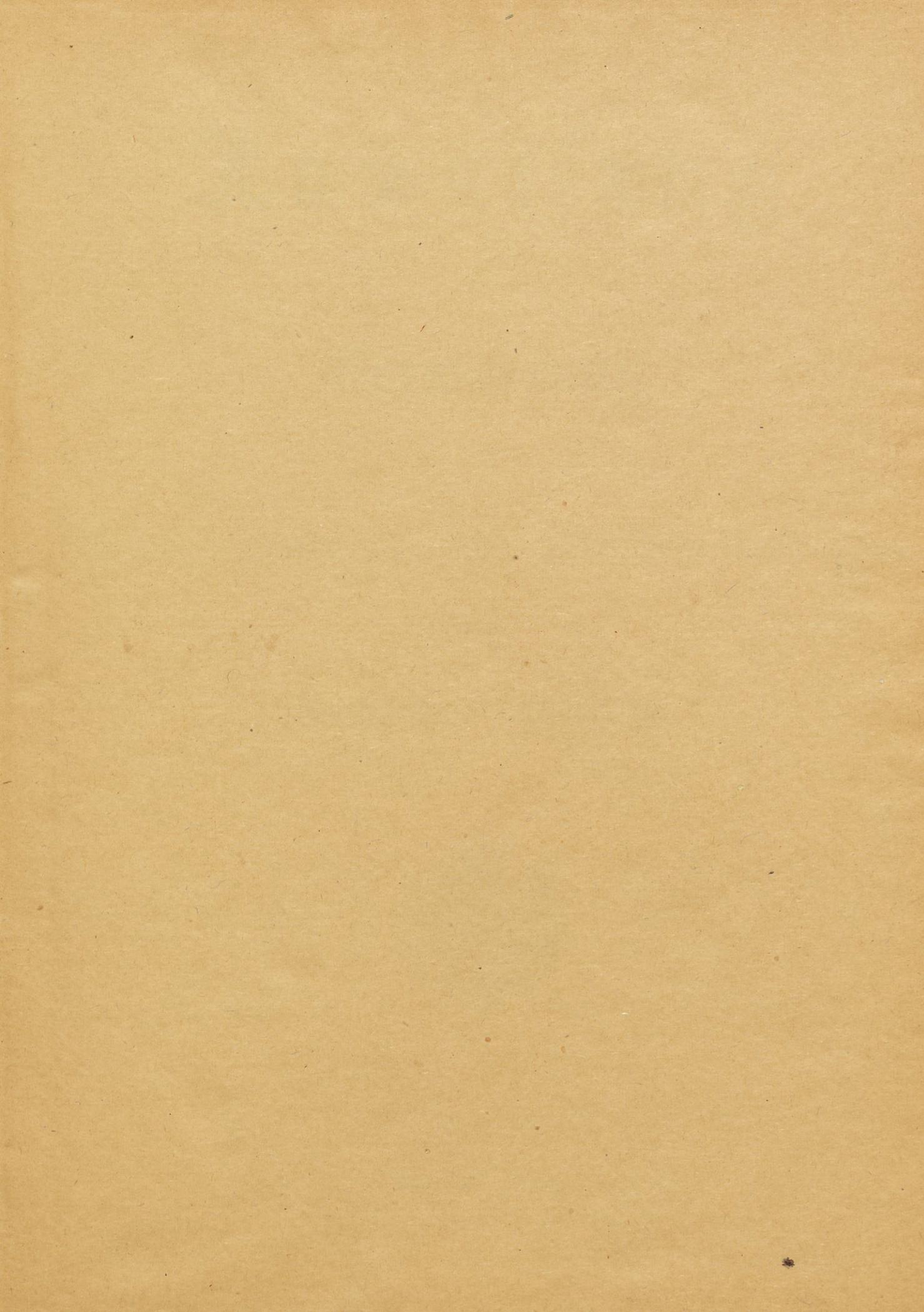


Narodna in univerzitetna knjižnica  
v Ljubljani

II 130075







# Anweisung

zur

## Verwaltung

des

Kirchen- Stiftungs- und Pfründen- Vermögens

in der

Laibacher Diözese.



---

Laibach 1860.

Gedruckt bei Josef Plasnik.

II 130075

II 130075



F2C 892/1953

# Einleitung.



Die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ist unter der Oberaufsicht des fürstbischöflichen Ordinariates von denjenigen zu führen, welchen sie nach dem Kirchengesetze obliegt.

Die Verbindung zwischen den Vermögens-Verwaltungen eines Dekanats-Bezirktes und dem f. b. Ordinariate vermittelt der Bezirks-Dechant oder ein anderer durch Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit ausgezeichnete Pfarrer, welchen das f. b. Ordinariat zur Erleichterung des Bezirks-Dechants damit zu betrauen findet.

## I. Hauptstück.

### Von der Verwaltung des freieigenthümlichen und des Stiftungs-Vermögens der Kirchen.

#### I. Abschnitt.

#### Von den zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens berufenen Personen.

##### §. 1.

Die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und der Filialkirchen, auch wenn sie einer säkular- oder regular-geistlichen Genossenschaft einschließig des deutschen und Johanniter-Ordens einverleibt sind, und der zu Gunsten der Kirche gemachten Stiftungen führt der geistliche Kirchen-Vorsteher unter Mitwirkung zweier Gemeindemitglieder.

*Einrichtung der Vermögens-Verwaltungen. a) Kirchen-Vorsteher.*

Bei jenen Vikariaten und Kaplaneien, bei welchen eigene zwar von dem Pfarrer abhängige, jedoch pfarrliche Rechte ausübende Seelsorger angestellt sind, wird diesen die Mitverwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens für ihre Kirchen mit der Einschränkung anvertraut, daß ihren vorgesetzten Pfarrern die Einsichtnahme in den Vermögensstand der von ihnen abhängigen Kurazien und in die Gebahrung mit dem Kirchen- und Stiftungs-Vermögen ungeschmälert verbleiben soll, daher auch in allen Fällen, wo die Kirchen-Vermögens-Verwaltung bei der vorgesetzten Behörde einzuschreiten hat, auch der vorgesetzte Pfarrer mitzuwirken, und die Kirchen-Rechnungen mitzufertigen hat.

##### §. 2.

Die Kirchengemeinde theilhaftig an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch zwei Gemeindemitglieder (Kirchenpropste oder Kirchenkämmerer); der geistliche Kirchen-Vorsteher und die beiden Kirchenpropste bilden die Kirchen-Vermögens-Verwaltung.

*b) Kirchenpropste oder Kirchenkämmerer.*

Wenn der Letzteren ausnahmsweise mit f. b. Ordinariatsbewilligung ein eigener Rechnungsführer beigegeben wird, so bleibt dennoch die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hastend.

## §. 3.

**Eigenschaften der Kirchenpröpste.**

Die Kirchenpröpste sollen rechtschaffene, vollkommen verlässliche, wohlhabende oder wenigstens nicht mittellose Männer aus der Kirchengemeinde sein, die zu den Berrichtungen der Vermögens-Verwaltung erforderlichen Kenntnisse besitzen, wo möglich des Lesens und Schreibens kundig sein, und nicht in zu naher Verwandtschaft zu einander stehen.

Nahe Verwandte des Kirchen-Vorstehers, oder solche, die in einem Verhältnisse zu demselben stehen, das einer freien und unparteiischen Geschäftsführung hinderlich wäre, werden als untauglich zu diesem Amte erklärt.

## §. 4.

**Bestellung der Kirchenpröpste.**

Die Kirchenpröpste werden von dem Kirchen-Vorsteher mit Bedachtnahme auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde dem Bezirks-Dechante oder dem vom f. b. Ordinariate hiezu delegirten (Sieh' die Einleitung) in Vorschlag gebracht, welcher sie auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen hat.

Wenn der Bezirks-Dechant oder der vom f. b. Ordinariate hiezu delegirte mit dem Vorschlage des Kirchen-Vorstehers nicht einverstanden ist, oder wenn es sich um die Bestellung der Kirchenpröpste von Kirchen handelt, deren Vorsteher die erwähnten selbst sind, ist die Entscheidung beziehungsweise die Bestätigung des f. b. Ordinariates einzuholen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn es sich um Aufstellung der Kirchenpröpste (Kirchenkämmerer) an der Domkirche oder bei den Wahlfahrtskirchen handelt.

Die Kirchenpröpste (Kirchenkämmerer) können nach Ablauf der dreijährigen Zeit wieder vorgeschlagen werden. Sollte es sich heraus stellen, daß einem Kirchen-Vorsteher die nothwendigen Eigenschaften fehlen, so kann er auch vor Ablauf des Trienniums durch denjenigen, der ihn bestellt hat, der Dienstleistung enthoben werden.

## §. 5.

**Einführung der Kirchenpröpste in ihr Amt.**

Die Einführung der Kirchenpröpste in ihr Amt ist in der Regel Sache des Bezirks-Dechantes oder des dafür aufgestellten f. b. Kommissärs, welcher ihnen bei diesem Anlasse ans Herz zu legen hat, daß sie, indem sie zur Erhaltung des Kirchen-Vermögens und zur Beforgung des Gottesdienstes mitwirken, für die Ehre Gottes und mittelbar auch für das Seelenheil der Kirchen-Gemeinde thätig seien, ihre Pflichten mit Fleiß, Treue und guter auf Gott gerichteter Absicht erfüllen sollen. Es ist ihnen im Namen des f. b. Ordinariates das Gelöbniß abzunehmen, durch welches sie sich verpflichten, das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen gewissenhaft zu verwalten und bei dem Antritte des Amtes ist ihnen die Einsicht in die zuletzt gelegte und erledigte Kirchen-Rechnung und in das Kirchen-Inventar zu gewähren.

## §. 6.

**Entlohnung und Ehrenvorzüge der Kirchenpröpste.**

Die Kirchenpröpste verwalten ihr Amt unentgeltlich, ohne jedoch die damit etwa verbundenen Auslagen bestreiten zu müssen. Wo sie bisher mit Rücksicht auf den letzteren Umstand oder wegen bedeutender Mühewaltung mit Genehmigung der zuständigen Behörde in dem Genuße einiger Vortheile waren, soll es dabei bis auf eine allfällige Abänderung verbleiben.

Uebrigens verdienen sie, weil sie gleichsam als Väter der Gemeinde dem geistlichen Kirchen-Vorsteher zur Seite stehen, und das äußere Wohl der Kirche wahren, vorzügliche Achtung und Dank der Kirchen-Gemeinde, und sollen ihnen, wo solches zulässig ist, in der Kirche, bei öffentlichen Umgängen und andern kirchlichen Feierlichkeiten Ehrenplätze ausgemittelt werden.

## §. 7.

**Pflichten der Kirchenpröpste.**

Die Kirchenpröpste sind berechtigt und verpflichtet darauf zu sehen, daß das vorhandene Kirchen- und Stiftungs-Vermögen nach den hierüber bestehenden Vorschriften ohne Beirrung der dem geistlichen Kirchen-Vorsteher hinsichtlich des Gottesdienstes und der Seelsorge zukommenden Rechte und Pflichten verwaltet werde.

Bei dem Austritte aus dem Amte bleibt die von ihnen für die Dauer der Amtswirksamkeit zu legenden Rechenschaft vorbehalten.

## §. 8.

Der geistliche Kirchen-Vorsteher und die Kirchenpröpste haften als eigentliche un- mittelbare Verwalter des Kirchen-Vermögens simul et in solidum für die ordentliche Ge- bahrung mit dem Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Haftungspflicht der Kirchen-Vermögens- Verwaltung.

## §. 9.

Von der Kirchen-Vermögens-Verwaltung hängt auch die Kirchen-Dienerschaft ab, wird von ihr aufgenommen und abgedankt. Ist mit dem Mesner- oder Organistendienst der Schullehrerdienst verbunden, so ist sich bei Anstellung oder Entfernung des betreffenden Individuums an die durch die politische Schulverfassung vorgezeichnete Vorschrift zu halten.

Kirchen-Dienerschaft.

## §. 10.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hält von Zeit zu Zeit, und so oft es die Verwendung des Kirchen-Vermögens erfordert, ihre Berathungen, zu denen der geistliche Vorsteher die Einladung ergehen läßt.

Berathungen der Kir- chen-Vermögens- Verwaltung.

Wohnt der Kirchen-Patron oder dessen Stellvertreter im Bereiche der Diözese, so ist derselbe von der Zeit der in Rede stehenden periodischen oder sonst etwa nothwendigen Berathungen in die Kenntniß zu setzen und ihm anheim zu stellen, ob er sich in Person einfinden oder bei denselben vertreten lassen wolle.

Bei Kirchen und Pfründen, rücksichtlich welcher das Patronats-Recht von einer landesfürstlichen Behörde ausgeübt wird, behält sich das f. b. Ordinariat vor, das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungs-Behörden zu pflegen.

Jedes Berathungsmitglied ist berechtigt und verpflichtet über die zu berathenden oder zu beschließenden Gegenstände seine Meinung unumwunden auszusprechen und seine auf den Nutzen und das Gedeihen des Kirchengutes abzielenden Anträge zu machen. Im Falle der Nichtbeachtung derselben kann die Anzeige an den Bezirks-Dechant und im weiteren Zuge an das f. b. Ordinariat erstattet werden.

## §. 11.

Nach dem kanonischen Rechte hat der Kirchen-Patron in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Allgemeinen das Recht, beziehungsweise die Pflicht, die Kirche bei dem Jhrigen zu schützen. — Welche Rechte dem Patrone in Oesterreich im Sinne der Kirchengesetze und in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oktober 1858 von nun an zustehen, ist aus den Bestimmungen der gegenwärtigen Anweisung zu ersehen.

c) Verhältniß des Patrons zur Kirchen- Vermögens-Ver- waltung.

## §. 12.

Wenn bei einzelnen geistlichen Körperschaften oder Anstalten (instituta et pia loca) kirchlich genehmigte Statuten über die Vermögens-Verwaltung bestehen, so soll es bei denselben verbleiben.

Instituta et pia loca.

## II. Abschnitt.

### Bestimmungen über die Art und Weise der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

## §. 13.

Das einer Kirche eigenthümliche Vermögen besteht nebst den zur Abhaltung der kirchlichen Einrichtungen vorhandenen Utensilien und Geräthschaften und dem sonstigen beweglichen Gute aus allen der Kirche eigenthümlichen Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Einkünften und Gerechtsamen, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnisse zur Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse, und insoweit es unbeschadet dieser Bedürfnisse geschehen kann, auch zur haulichen Erhaltung der kirchlichen und pfarrlichen Gebäude verwendet werden können.

Arten des Kirchen- Vermögens.

## §. 14.

Bei jeder Pfarr- oder Filialkirche, auch wenn dieselbe einer säcular- oder regular- geistlichen Communität einverleibt ist, soll über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben nach dem Formulare I. ein Inventarium geführt werden, in welchem

Kirchen-Inventarien.

die durch Zuwachs oder Abfall sich ergebenden Aenderungen in jedem Jahre genau vorzu-  
merken sind. Das Kirchen-Inventarium ist bei dem Antritte eines neuen geistlichen Vor-  
stehers in drei Exemplaren neu zu verfassen, von denen eines in der Kirchen-Kasse, das  
zweite bei dem f. b. Ordinariate aufbewahrt, das dritte aber an den Patron beziehungsweise  
an die Landesstelle eingeschendet wird.

## §. 15.

Kirchen-Kassen.

Alle die Kirche und das zu derselben gehörige Vermögen betreffenden Urkunden,  
das vollständig und richtig verfaßte Inventar, die Stiftbriefe, Rechnungen, ferner alle Ka-  
pitalien-Instrumente, diese mögen in Privat-Dokumenten oder in öffentlichen Obligationen  
bestehen, dann alles bare Geld, welches nicht zur fruchtbringenden Verwendung geeignet und  
bestimmt ist, mit Ausnahme dessen, was zu den vorfallenden kleinern und gewöhnlichen  
Zahlungen erfordert wird, müssen sicher verwahrt werden. Zu diesem Ende soll bei jeder  
Kirche, welche ein eigenes Vermögen besitzt eine feste mit drei verschiedenen Schlössern und  
Schlüsseln versehene eiserne oder von dauerhaftem Holze gearbeitete mit Eisen beschlagene  
Kasse vorhanden sein. Diese soll entweder in der Sakristei oder im Pfarr- oder Kuraten-  
Hause oder an einem andern gegen Feuer und sonstige Gefahr sichern Orte sorgfältig verwahrt  
gehalten werden.

Die drei verschiedenen Schlüssel dieser Kasse werden unter die Mitglieder der Kirchen-  
Vermögens-Verwaltung in der Art vertheilt, daß der geistliche Kirchen-Vorsteher und jeder der  
zwei Kirchenkämmerer je einen davon in die Verwahrung erhalten, so daß wenn die Kasse  
geöffnet werden soll, alle diese drei Personen zugleich gegenwärtig sein müssen und nur in  
Krankheits- und andern Verhinderungsfällen eine derselben mit ihrem Schlüssel durch einen  
anderen rechtschaffenen Eingepfarrten sich vertreten lassen kann. Ist das Geschäft, weshalb  
die Kasse geöffnet worden, abgemacht, so soll dieselbe wieder sorgfältig verschlossen und jeder  
der drei Schlüssel in Verwahrung genommen werden.

## §. 16.

Archivkasten.

Wenn die Kirchen-Kasse zur Aufbewahrung aller die Verwaltung des Kirchen-  
und Stiftungs-Vermögens betreffenden Schriften nicht genug Raum hat, so ist zur Aufbe-  
wahrung der minder wichtigen Gegenstände ein Archivkasten anzuschaffen.

## §. 17.

Instruktionsmäßige  
Verwendung des Kir-  
chen-Vermögens.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung ist verpflichtet genau und gewissenhaft darauf  
zu sehen, daß das kircheneigenthümliche Vermögen nicht nur für seine Bestimmung zur Feier  
des Gottesdienstes, Verwaltung der h. Sakramente u. s. w. erhalten und verwendet, sondern  
auch durch angemessene Sparsamkeit dergestalt vermehrt werde, daß es bei eintretenden Be-  
dürfnissen, wie bei vorkommenden Reparaturen und Bauten an kirchlichen und pfarrlichen  
Gebäuden ins Mitleiden gezogen werden könne.

## A. Erhaltung des Stamm-Vermögens.

## §. 18.

Veräußerung und Be-  
lastung des Kirchen-  
und Pffinden-Ver-  
mögens.

Nach dem Artikel XXX des Concordates sollen Kirchengüter weder verkauft, noch  
mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch  
Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu  
ihre Einwilligung gegeben haben.

In Vollziehung dieser Bestimmungen ist in Folge Allerhöchster Entschliessung vom  
9. Juni 1860 mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 20. Juni 1860, (R. G. B. Nr. 162)  
Nachstehendes angeordnet worden:

a) Veräußerung

Um die Erlaubniß Seiner Majestät zur Veräußerung eines, den Werth von Ein-  
hundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist  
das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem f. b. Ordinariate vorzulegen, welches es  
zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird.

Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Werth achttausend Gulden österreichischer  
Währung nicht übersteigt, so kann, wenn das f. b. Ordinariat die Bitte um die Bewilligung zur  
Veräußerung unterstützt, die politische Landesstelle die landesfürstliche Bewilligung aussprechen. —  
Wenn das f. b. Ordinariat das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe

handelt, so ist die Sache dem hohen Ministerium vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräußernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Eintausend Gulden österreichischer Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtfame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch wenn ausbedungen wird, daß der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei.

Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem f. b. Ordinariate vorzulegen, welches es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird.

Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österreichischer Währung nicht überschreitet, desgleichen wenn es sich um die Abschließung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so geruhen S. k. k. apost. Majestät die politische Landesstelle zu ermächtigen, hiezu die Erlaubniß in dem Falle zu ertheilen, wenn das f. b. Ordinariat die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn das f. b. Ordinariat das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem hohen Ministerium vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer, die Höhe von vierzigtausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als dreißig Jahren abgeschlossen wird, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniß zur Veräußerung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patronen oder seines Stellvertreters.

Bei der Veräußerung eines den Werth von hundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögens-Verwaltung maßgebend sind.

Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchen-Vermögens, welche mit Hintansetzung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat sich demnach, so oft eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung des kircheneigenthümlichen Gutes nothwendig wird, behufs der Erwirkung der Genehmigung nach gepflogener Einvernehmung des Kirchen-Patronen an das f. b. Ordinariat zu wenden. Als eine Veräußerung sind übrigens auch alle Auslagen anzusehen, zu deren Bestreitung das Stamm-Vermögen in Anspruch genommen wird. In diese Kategorie gehört auch die Aufkündigung der Stamm-Kapitalien, wenn dieselbe nicht zum Zwecke einer neuen Clozierung vorgenommen wird.

b) Belastung.

Berechnung des Patronen.

Aufkündigung von Stamm-Kapitalien.

## B. Von den kirchlichen Einnahms-Quellen.

### §. 19.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß das Erträgniß der einzelnen Einnahms-Quellen zur rechten Zeit eingehe und die erforderlichen Auslagen bestritten werden. Um in dieser Hinsicht ordnungsmäßig vorzugehen, hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung über Einnahmen und Ausgaben, welche nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen zu geschehen haben, ordentliche Journale zu führen. Die Kirchen-Verwaltung bleibt dafür verantwortlich, daß alle Stiebigkeiten zur gehörigen Zeit eingebracht werden und keine Art Rückstände sich anhäufen: daher sie auch für jede durch ihr Saumsal uneinbringlich gewordene Einnahmspost haftet. In Hinsicht auf die verschiedenen Ertragszweige des kirchlichen Einkommens wird die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf die genaue Befolgung nachstehender Vorschriften gewiesen.

Empfangs- und Ausgab-Journale.

### §. 20.

Die Interessen von Staats- und öffentlichen Fonds-Obligazionen sind zur Verfallszeit zu erheben. Die diesfälligen Quittungen sind von der Kirchen-Verwaltung auszufertigen, und mit dem pfarrämtlichen Siegel zu versehen. Sind die Kirchenkämmerer des Schreibens

Interessen von Staats- und öffentlichen Fonds-Obligazionen.

unkundig, so müssen sie ihren Namen (welcher von einem sich zu erbittenden Namensfertiger, der sich als solcher auch zu unterzeichnen hat, beizufügen ist) ihr Kreuz- oder Handzeichen beisetzen, und es ist nicht zulässig, daß der Kirchen-Vorsteher diese Quittungen eigenmächtig ausstelle, die Namen der Kirchenkämmerer ohne deren Vorwissen von einem Schreibkundigen beisetzen oder mehrere Quittungen gleich in voraus unterfertigen lasse.

## §. 21.

Verwerthung der Kirchen-Realitäten.

a) Verpachtung der Realitäten.

Die der Kirche eigenthümlichen Realitäten sind zu ihrem Vortheile auf die möglichst beste Weise zu benützen; da erfahrungsgemäß die Bearbeitung der Grundstücke auf eigene Rechnung durch gedungene Leute in der Regel wenig Vortheil bringt, so kann im Allgemeinen die Verpachtung derselben empfohlen werden.

Ausgenommen von der Verpachtung bleibt der Holzschlag in kirchlichen Waldungen, Hutweiden, Alpen und sonstigen Realitäten der Kirche.

Erste Verpachtung.

Bei Realitäten, welche in Pacht gegeben werden wollen, ist als Ausrufspreis der bisherige Ertrag anzunehmen; wo dieses nach Maßgabe der Umstände nicht räthlich erscheint, muß zur Ausmittlung eines entsprechenden Ausrufspreises eine Schätzung durch sachverständige und verlässliche Männer vorgenommen werden.

Die Verpachtung muß in der Regel durch öffentliche Versteigerung vor sich gehen; die Versteigerungs-Bedingnisse sind im Eingange des Lizitations-Protokolls wörtlich aufzunehmen, und der Ersteher hat das Lizitations-Protokoll eigenhändig zu unterschreiben, und wenn er des Schreibens unkundig ist, haben sich zwei beim Versteigerungs-Geschäfte unbetheiligte Personen als Namensfertiger und Zeugen bei seinem Handzeichen zu unterzeichnen.

## §. 22.

Pachterneuerung.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat darüber zu wachen, daß rechtzeitig vor dem Ausgange der Pachtzeit auf eine weitere Verpachtung der Realitäten vorgedacht und zu diesem Ende nach vorläufiger Kundmachung eine neue öffentliche Versteigerung abgehalten werde, wobei der bisherige Pachtshilling als Ausrufspreis anzunehmen ist.

Für den der Kirche durch verabsäumte rechtzeitige Pacht-Erneuerung allenfalls entstehenden Nutzungs-Entgang bleibt die Kirchen-Vermögens-Verwaltung haftend und ersatzpflichtig.

## §. 23.

Ausnahmeweiser Vorgang bei Verpachtungen.

Sollte die Kirchen-Vermögens-Verwaltung aus besondern Gründen die Verpachtung außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung vortheilhafter finden, oder zum Ausrufspreise einen geringern Betrag als den bisherigen Pachtshilling bestimmen wollen, so hat sie jedesmal nach eingeholter Aeußerung des Kirchen-Patrons die Gründe hiefür dem f. b. Ordinariate vorzutragen und dessen Bewilligung einzuholen.

## §. 24.

Genehmigung der Pachtverträge

Die Verpachtung kirchlicher Realitäten mittelst öffentlicher Versteigerung, wenn sie nicht über drei Jahre dauern soll, kann die Kirchen-Vermögens-Verwaltung selbst vornehmen. Ueber Verpachtungen auf längere Dauer müssen dagegen die Lizitations-Protokolle nach vorläufiger Aeußerung des Kirchen-Patrons dem f. b. Ordinariate zur Genehmigung vorgelegt werden.

## §. 25.

Vermiethung der Häuser.

Häuser, welche einer Kirche gehören, sind gegen die gesetzliche Kündigungsfrist zu vermietthen. Soll die Vermiethung über drei Jahre dauern, so muß die Zustimmung des f. b. Ordinariates eingeholt werden.

## §. 26.

b) Verkauf der Realitäten.

Nach dem Kirchen-Gesetze soll das Kirchen-Vermögen wo möglich in liegenden Gründen bestehen; die letztern sollen daher in der Regel nicht veräußert werden. Wo jedoch die eigene Bearbeitung der Grundstücke oder ihre Verpachtung wenig abwirft, und die Kirchen-Vermögens-Verwaltung den Verkauf der Grundstücke oder anderer Realitäten gegen fruchtbringende Anlegung des daraus zu lösenden Kapitals für die Kirche vortheilhaft erachtet, können nach Einvernehmung des Kirchen-Patrons die Verkaufs-Anträge unter Darstellung aller einrathenden Umstände dem f. b. Ordinariate vorgelegt, zugleich aber muß auch der dormalige

Ertrag der bezüglichen Realitäten und deren Schätzungswerth ausgewiesen, auch ein Entwurf der Verkaufsbedingnisse beigefügt und dann die höhere Entscheidung abgewartet werden.

Der Verkauf von Kirchen-Realitäten geschieht im öffentlichen Lizitationswege, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse das Gegentheil anrathen.

§. 27.

Das Bau- und Brennholz, so wie sonstige Forstprodukte darf die Kirchen-Vermögens-Verwaltung aus den Kirchenwäldungen verkaufen, insofern der Holzschlag in dem gegebenen Falle nach dem Forstgesetze gestattet ist.

Verkauf der Forstprodukte.

§. 28.

Zu den Einkünften der Kirche gehören die Sammelgelder, welche mittelst des Opferstockes oder der Sammelbüchse eingehen. Diese müssen mit der Sperre versehen sein, und dürfen nie von dem Kirchen-Vorsteher allein, sondern in Gegenwart der beiden Kirchen-Pröpste geöffnet werden. Das gesammelte Geld wird sogleich abgezählt, der Betrag im Einnahms-Journale vorgemerkt und in der Kirchen-Kasse aufbewahrt.

Sammelgelder.

§. 29.

An Stollgebühren haben die Kirchen nur auf die unter dem Namen „Funeration“ bekannten Gebühren für das Geläute bei Begräbnissen und Todtenoffizien, — für die dabei benützten Kirchen-Paramente und für die Grabstellen Anspruch; diese Gebühren sind nach der bestehenden Stollordnung einzuheben, und unter spezieller Nachweisung für die Kirche zu verrechnen.

Stollgebühren.

§. 30.

Die Stuhlzinsungen für gepachtete oder abgelöste Kirchenstühle müssen für die Kirche verrechnet werden, und es sind in der Kirchen-Rechnung die dießfälligen Ablösungsbeträge nach der Zahl der Bänke und Sitze nachzuweisen.

Stuhlzinsungen.

C. Bestreitung der Kirchen-Auslagen.

§. 31.

Die sistemisirten und wiederkehrenden Kirchen-Auslagen ohne Unterschied des Betrages hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung aus dem kurrenten Einkommen zu bestreiten und im Ausgabs-Journale zu verrechnen.

Im Allgemeinen.

Auslagen für vorübergehende Kirchen-Bedürfnisse und für kleine Ausbesserungen an den Kirchengebäuden darf die Kirchen-Vermögens-Verwaltung aus dem kurrenten Einkommen unter eigener Verantwortung und ohne Einholung der Ordinariats-Genehmigung bestreiten, wenn solche den Betrag von zwanzig Gulden österreichischer Währung nicht überschreiten.

Bestreitung nicht sistemisirter Auslagen.

Die Ausgabsbewilligung zu nicht sistemisirten Auslagen aus dem kurrent-Einkommen über zwanzig Gulden und bis zum Betrage von fünfzig Gulden österreichischer Währung erteilt der Bezirks-Dechant oder der hiemit betraute Ordinariats-Kommissär, über diesen Betrag hinaus ist die f. b. Ordinariats-Genehmigung erforderlich, an welches Fall für Fall die Kirchen-Vermögens-Verwaltung die mit dem Gutachten des Kirchen-Patrons belegten Gesuche zu leiten hat.

Die Genehmigung des Ordinariates ist auch in jenen Fällen einzuholen, wenn der Kirchen-Patron oder dessen Stellvertreter bei der Berathung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung über derlei Auslagen das Begehren stellt, daß der Gegenstand dem f. b. Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werde.

Aus dem Stamm-Vermögen der Kirche darf ohne eingeholte Ordinariats-Zustimmung keine wie immer geartete kirchliche Auslage bestritten werden.

§. 32.

Rücksichtlich einiger Kirchen-Auslagen haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

Auf gestiftete Messen und Andachten dürfen nur jene Beträge beausgabt werden, welche vermöge der vorhandenen bestätigten Stiftbriefe dem Pfarrer, Kaplane, Schullehrer,

Besondere Bestimmungen rücksichtlich einiger Kirchen-Auslagen.  
Auf gestiftete Messen und Andachten.

Mesner, den Armen *ic.* gebühren, und durch das eingegangene und verrechnete Erträgniß des bezüglichen Bedeckungs-Fondes an Stiftungs-Kapitalien oder Stiftungs-Realitäten wirklich gedeckt sind; reichen die Stiftungs-Erträgnisse zur vollen Deckung der stiftungsmäßigen Bezüge nicht hin, so ist deren Reduzirung in Antrag zu bringen.

## §. 33.

Auf immatrikulierte  
Messen und Offiziatu-  
ren.

Die für sogenannte immatrikulierte Messen und Offiziaturen vorkommenden Bezüge dürfen nur dann nach vorläufiger Einholung der Ordinariats-Genehmigung aus dem Kirchen-Einkommen beausgabt werden, wenn die Kirche hiedurch in der Bestreitung ihrer übrigen Bedürfnisse nicht beirrt und beeinträchtigt wird, und dürfen nicht als Stiftungs-Bezüge, sondern von denselben ausgetrennt nur als Remunerationen behandelt und beausgabt werden.

## §. 34.

Kirchen-Erforder-  
nisse.

Bei dem Verbrauche an Kirchen-Erfordernissen für Wachs, Del, Weihrauch *ic.* ist mit Rücksicht auf die maßgebenden Orts-Verhältnisse und zur Schonung des kirchlichen Vermögens jeder unverhältnißmäßige Aufwand zu vermeiden; wenn aus der Prüfung der Kirchen-Rechnungen sich ein begründeter Anlaß bieten sollte, behält sich das f. b. Ordinariat vor, von Fall zu Fall rücksichtlich einzelner Kirchen restringirende Bestimmungen zu erlassen.

Wenn einzelne Parteien oder Körperschaften die Abhaltung von kirchlichen Feierlichkeiten nachsuchen, so haben in der Regel dieselben die erforderlichen Wachskerzen in Natura beizustellen, oder der Kirche eine von der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu bestimmende angemessene Entschädigung zu leisten.

## §. 35.

Congrua-Beiträge  
für Seelsorger, und  
Gehalts-Beiträge für  
Schullehrer, Orga-  
nisten und Mesner.

Die Sistemisirung von Congrua-Beiträgen für Seelsorger und von Gehalts-Beiträgen für Schullehrer, Organisten und Mesner aus dem Kirchen-Einkommen unterliegt der Ordinariats-Genehmigung.

## §. 36.

Thurmuhren.

Die Anschaffung und Erhaltung der Thurmuhren liegt der Gemeinde ob; eine Beitragsleistung hiezu aus dem Kirchen-Vermögen kann nur bei vermöglicheren Kirchen vom f. b. Ordinariate bewilliget werden.

## §. 37.

Bau-Conservations-  
kosten an Pfarrhöfen  
und Wirthschaftsge-  
bänden.

Die Verausgabung von Conservationskosten zur Erhaltung der sarta tecta an Pfarrhöfen und an pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden aus dem Kirchen-Vermögen bleibt untersagt, weil dieselben fassionsmäßig die Pfründen-Nutznießer zu bestreiten haben.

## §. 38.

Leichenhöfe.

Die Reparaturkosten an Leichenhöfen dürfen nur dann aus dem Kirchen-Vermögen bestritten werden, wenn die Kirche die Grabstell-Gebühren bezieht, widrigens solche Herstellungen den Pfarrgemeinden auf ihre eigenen Kosten zur Ausführung zu überlassen sind.

## §. 39.

Leichenkammern.

Die Leichenkammern sind als eine lokale Sanitätsmaßregel zu behandeln, daher die Kosten für die Errichtung derselben und für die Erhaltung der bestehenden nicht aus dem Kirchen-Vermögen, sondern insoferne nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist, aus Gemeindemitteln zu bestreiten sind.

## §. 40.

Affekurirung der Kir-  
chen- und Pfarr-  
gebäude.

Wenn zur Affekurirung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude das Kirchen-Vermögen in Anspruch genommen werden will, ist hiezu die Ordinariats-Bewilligung erforderlich; bei jenen Kirchen hingegen, welche diese Kosten aus dem Kurrent-Einkommen zu bestreiten nicht in der Lage sind, wird es Aufgabe der Kirchen-Vermögens-Verwaltung sein, die jährlichen Affekuranz-Gebühren durch Beiträge von Seiten derjenigen, welchen die Erhaltung dieser Gebäude obliegt, sicher zu stellen.

## §. 41.

Die mit 3 fl. 15 kr. österr. Währung fixirte Visitations-Gebühr der Schuldistrikts-Aufseher ist aus dem Kirchen-Vermögen, bei erwiesenen Unzulänglichkeit desselben aber aus dem Lokal-Schulsonde zu erfolgen, und in Ermanglung eines solchen aus dem Normal-Schulsonde anzusprechen, sofern nicht der Schulort zugleich der Amtssitz des Schuldistrikts-Aufsehers ist.

Visitations-Gebühr der Schuldistrikts-Aufseher.

## §. 42.

Auf Kanzlei-Erfordernisse dürfen nur die Kosten der Anschaffung der gedruckten Blanquetten für die Kirchen-Rechnung und ihrer Beilagen aus dem Kirchen-Vermögen in Ausgabe verrechnet werden.

Kanzlei-Erfordernisse.

Sollten bei einigen größern Kirchen anlässlich ihrer Vermögens-Verwaltung die Kanzlei-Auslagen wesentlich und dauernd gesteigert werden, so wird das f. b. Ordinariat keinen Anstand nehmen, über begründetes Einschreiten fixe Pauschalien zu bewilligen.

## §. 43.

Die Auslagen an Stempeln, Zeugen- und Zustellungs-Gebühren, dann die Kosten für die Entlohnung des Vertreters und der Sachverständigen, die aufgelaufenen und liquid befundenen Commissions-Kosten, die nach dem Gebühren-Gesetze vom 9. Februar 1850 zur Berichtigung ausgewiesenen l. f. Steuern u. sind für jede im Interesse der Kirche vorkommende Verhandlung abgesondert in einen Ausweis zu bringen, welcher mit den hiezu erforderlichen Belegen an Expensar- und gerichtlichen Gebühren-Noten, Quittungen, Zahlungsaufträgen, Reise-Partikularien u. zu belegen ist.

Auslagen für die im Interesse der Kirche vorkommenden Verhandlungen.

Die in solchen Verzeichnissen spezifizirten Auslagen sind in der Kirchen-Rechnung unter Berufung auf das Verzeichniß nur summarisch in Ausgabe zu verrechnen.

## §. 44.

Die Reisekosten der politischen, dann der Baubeamten und des Sanitäts-Personals, endlich der Bezirks-Dechante oder sonstigen Abgeordneten des f. b. Ordinariates in Kirchen-, Pfarr- und Friedhof-Bauangelegenheiten, dann bei Temporalien-Uebergaben und Installationen sind erst nach erfolgter Adjustirung der bezüglichen Partikularien, welche zum Behufe der Prüfung an das f. b. Ordinariat vorzulegen sind, aus dem Kirchen-Vermögen zu bestreiten, und es ist die dießfällige Ausgabepost mit der Ordinariatsanweisungs-Verordnung, dem Partikulare und mit der Perzipienten-Quittung zu dokumentiren.

Reisekosten der politischen, und der Baubeamten, des Sanitäts-Personals der Bezirks-Dechante u. der Ordinariats-Abgeordneten.

## §. 45.

Die Beiträge, welche die Kirchen zur Bestreitung der Auslagen für die Diözesan-Centralleitung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu leisten haben, werden vom f. b. Ordinariate festgesetzt, sind unter diesem Titel in Ausgabe zu verrechnen, und in den bestimmten Fristen an das f. b. Ordinariat abzuführen.

Auslagen für die Centralleitung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung.

## §. 46.

Wenn größere Bau- und Reparationskosten für die Kirche oder ihre Gebäude erforderlich sind, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung nach vorläufiger Anfertigung des Bauprogramms die Kostenüberschläge durch Bauverständige entwerfen zu lassen, und mit dem Extrakte der letzten Kirchen-Rechnung, woraus die Zulänglichkeit des Kirchen-Vermögens zur Bestreitung der Auslage ersehen werden kann, nach eingeholter Aeußerung des Kirchen-Patrons dem Ordinariate vorzulegen.

Auslagen auf Neubauten und Conseruations-Herstellung an den kirchlichen Gebäuden.

Kann die Ausgabe aus dem kurrenten Kirchen-Einkommen nicht bestritten werden, so ist zugleich der Antrag zu stellen, auf welche Art die Baukosten zu decken wären.

Nach Vollendung und vorgenommenener Kollaudirung der Bauten ist unter Vorlage der Bauverhandlungs-Akten, des Kollaudirungs-Protokolls und einer vollständig dokumentirten Baurechnung um die definitive Ausgabepassirung der Baukosten bei dem f. b. Ordinariate einzuschreiten.

## D. Fruchtbringende Anlegung von Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien bei Privaten.

## §. 47.

Alle einer Kirche oder Stiftung als Vermächtniß, Erbtheil oder in anderer Weise zufallenden, so wie die aus dem kurrent-Einkommen erübrigten Baarbeträge sind, falls

dafür nicht öffentliche Obligationen angekauft werden, oder ausdrücklich eine andere Verwendung derselben angeordnet wurde, bei Privaten zu den landesüblichen Interessen unter Beobachtung folgender Vorsichts-Maßregeln fruchtbringend anzulegen.

## §. 48.

Förmlichkeiten der  
Schuldurkunde.

In dem bezüglichen Schuldscheine ist die Kirche, welcher das Kapital gehört, bei Stiftungen aber der Name des Stifters und die Kirche, zu welcher die Stiftung bestimmt ist, genau zu bezeichnen, und die Klausel aufzunehmen, daß es dem Gläubiger frei stehen solle, das Kapital im Falle, als die Zinsen nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit berichtet würden, sogleich ohne alle Aufkündigung einzubringen; ferner hat sich der Schuldner im Falle, als ein Haus zur Hypothek bestellt wird, zu verpflichten, für die ununterbrochene Versicherung desselben gegen Brandschaden mit einem das Darlehen vollkommen deckenden Betrage zu sorgen, und sich hierüber bei der Interessenzahlung jedesmal umso- wieser auszuweisen, als sonst die Kirchen-Vermögens-Verwaltung im Falle der Unterlassung dieser Sicherheits-Nachweisung berechtigt sein sollte, das Kapital sogleich ohne alle Aufkündigung einzubringen; endlich ist der Kirche auch die Intabulations-Bewilligung zur Sicherstellung des Kapitals so wie der Zinsen, allfälliger Einbringungskosten und Nebenverbindlichkeiten zu erteilen.

## §. 49.

Äußere Förmlichkeiten der Schuldurkunde.

Der Schuldschein ist vom Schuldner und außerdem von zwei Schreibenskundigen Zeugen zu unterfertigen; im Falle als der Schuldner nicht schreiben könnte, von ihm zu unterkreuzen, und dem Kreuzzeichen der Name des Schuldners von einem der zwei Zeugen, welcher sich sohin als Namensfertiger und Zeuge zu unterfertigen hat, beizusetzen; auch ist es wünschenswerth, daß die Unterschrift des Schuldners wo möglich gerichtlich oder notariell beglaubigt wird.

## §. 50.

Einlösung einer Privatforderung im Cessionwege.

Forderungen dritter Personen dürfen für eine Kirche oder Stiftung nur dann im Cessionswege eingelöst werden, wenn der darüber bestehende Schuldschein mit allen hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen ist, oder wenn der Schuldner bei Abgang dieser Förmlichkeiten die hier vorgeschriebenen Verbindlichkeiten nachträglich auf sich nimmt, was mittelst einer in die Cession aufzunehmenden Erklärung geschehen kann, und in dem Falle genügt, als die Hypothekar-Realität auch für diese nachträglichen Verbindlichkeiten durch Intabulation dieser Erklärung genügende Sicherheit gewährt.

## §. 51.

Förmlichkeiten der Cession.

In der Cession hat der Schuldner auch jedenfalls die Richtigkeit der Forderung, so wie die Kirche als neuen Gläubiger anzuerkennen, und zu diesem Behufe die Cessionsurkunde mit dem Cedenten und zwei Zeugen zu unterfertigen.

Sollte der Cedent oder Schuldner nicht schreiben können, so hat derselbe sein Kreuzzeichen unter Beobachtung der in dieser Beziehung bei den Schuldscheinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beizusetzen.

## §. 52.

Beurtheilung der Sicherheit einer Forderung nach dem Werthe und Lastenstande der Realität.

Die Sicherheit eines Kapitals wird nach dem Werthe der verhypothecirten Realität und nach deren Lastenstande beurtheilt.

## §. 53.

Nachweisung des Hypothekarwerthes im Allgemeinen.

Der Werth einer Hypothek kann nachgewiesen werden:

- a) Durch gerichtliche Schätzung
- b) durch den Kataster, — und
- c) bei Gebäuden in Orten, wo die Steuer nach dem Zinsertrage entrichtet wird, durch Zinsfassionen.

ad a) Der zum Behufe der Glozierung eines Kirchen- oder Stiftungs-Kapitals vorzunehmenden gerichtlichen Schätzung ist stets die betreffende Kirchen-Vorstehung beizuziehen; auch ist bei einer solchen Schätzung der Werth der nur aus Holz, Lehm oder anderem nicht

feuerfesten Materiale errichteten Gebäude nicht in Anschlag zu bringen, eine bedeutende Abweichung des Schätzwertes vom Katastralwerthe aber gehörig zu begründen.

ad b) Nachdem im Kataster die Realitäten nicht nach den Grundbuchs-Nummern bezeichnet erscheinen, so ist nachzuweisen, welche von den im Katastral-Auszuge enthaltenen Grundparzellen zu der verhypothecirten Realität gehören.

Als Werth ist der 20fache Betrag des Katastral-Reinertrages anzunehmen.

ad c) Der Zinsertrag ist durch die ämtlich beglaubigten Zinsfassionen der letzten 6 Jahre darzuthun.

Vom sechsjährigen Durchschnittsertrage sind alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern sammt Zuschlägen, so wie sämtliche Kosten der Erhaltung in Abzug zu bringen, so daß sich der verbleibende Rest als Reinertrag darstellt. Der Werth eines solchen Hauses entspricht, — falls dessen guter Bauzustand glaubwürdig dargethan ist, diesem 20fachen Reinertrage.

#### §. 54.

Wenn es den Parteien, welche ein Darlehen von der Kirche zu erhalten wünschen, nicht möglich ist, den Werth der Realität nach diesen allgemeinen Grundsätzen nachzuweisen, so kann dieser Werth, wenn die Realität ganz schuldenfrei oder nur wenig belastet ist, auch auf andere glaubwürdige Weise, insbesondere durch Uebergabs-, Kaufs- und Eheverträge, so wie durch bei Todesfällen vorgenommene Schätzung der Realität in dem Falle dargethan werden, wenn die Kirchen-Vermögens-Verwaltung aus eigener Ueberzeugung zu bestätigen in der Lage ist, daß der in den obbezogenen Urkunden aufgenommene Werth dem reellen Werthe entspricht, und daß alle betreffenden Bestandtheile zur bestellten Hypothek gehören.

Darstellung des Hypothekarwerthes in besondern Fällen.

#### §. 55.

Der Lastenstand einer Realität ist durch den Grundbuchs-Extrakt, in Fällen aber, wo die Hypothekarlast nicht ziffermäßig ausgesprochen ist, insbesondere wenn Uebergabs-, Ehe- oder Heirathsverträge intabulirt erscheinen, welche die Verbindlichkeit zu Natural-Leistungen enthalten, auch durch die betreffenden Urkunden in Original oder beglaubigten Abschriften darzuthun.

Nachweisung des Lastenstandes.

#### §. 56.

Das aufzunehmende Kapital ist in dem Falle als genügend sicher gestellt zu betrachten, wenn dasselbe mit den vorangehenden Tabularposten, den bezüglichlichen dreijährigen Zinsen und dreijährigen Steuern, und mit Inbegriff der nach dem Hypothekarwerthe mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu berechnenden Uebertragungs-Gebühr die Hypothek bei Grundstücken nicht über zwei Drittheile, bei Häusern aber nicht über die Hälfte des Werthes belastet.

Allgemeiner Grundsatz bei Beurtheilung der Hypothekar-Sicherung.

#### §. 57.

Die Partei, welche ein Kirchen- oder Stiftungs-Kapital zu erhalten wünscht, hat die bezüglichliche Schuldburkunde nach den vorstehenden Andeutungen im Entwurfe sammt den Sicherstellungs-Dokumenten der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu übergeben, welche sämtliche Dokumente dem f. h. Ordinariate zur Prüfung der Sicherheit vorzulegen hat.

Vorlage der Schuldburkunde zur Prüfung.

Das f. h. Ordinariat wird diese Urkunden der Prüfung unterziehen, — im Falle, daß die Hypothek genügen sollte, den Grundbuchs-Extrakt, so wie den Entwurf des Schuldscheines vidiren und sohin sämtliche Dokumente der Kirchen-Vorstehung zur weitem Verständigung der Partei rücksenden.

#### §. 58.

Die Partei hat sonach die Schuldburkunde nach dem genehmigten Entwurfe auszufertigen und deren Intabulation selbst zu veranlassen.

Anfertigung und Intabulation der Schuldburkunde.

#### §. 59.

Nach erfolgter Intabulation hat die Partei den mit der Intabulations-Klausel versehenen Schuldschein und einem neuen Grundbuchs-Extrakt, welcher die Intabulation dieses Schuldscheines bereits enthalten muß, der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu übergeben, damit ihr von dieser das Darlehen ausbezahlt wird, wobei die Kirchen-Vermögens-Verwaltung den neuen Grundbuchs-Extrakt und den Schuldschein mit den vom f. h. Ordinariate vidirten zu vergleichen, und sich auf diese Weise die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß

Zuzählung des Darlehens und hiebei zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

mittlerweile keine Intabulation auf die Hypothekar-Realität erfolgte und daß der neue Schuldschein nach dem Entwurfe ausgefertigt wurde.

## §. 60.

Bestreitung der  
Sicherstellungskosten.

Aus der Verpflichtung der Parteien: die Sicherstellungs-Ausweise für ihr Anleihen beizubringen, — folgt auch, daß sie die mit dieser Sicherstellung und deren Nachweisung verbundenen Kosten aus Eigenem zu bestreiten haben.

## §. 61.

Einbringung nicht  
vorschriftmäßig ver-  
sicherter oder nicht  
gehörig verinteressir-  
ter Forderungen.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat das Kirchen-Vermögen vor jedem wie immer gearteten Nachtheile möglichst zu verwahren; insbesondere hat dieselbe diejenigen Kapitalien, welche nicht vorschriftmäßig sichergestellt, oder zu geringeren als 5%igen Interessen ausgeliehen sind, im Falle als für deren fernere Belassung nicht etwa eine besondere Verpflichtung der Kirche besteht, einzubringen, und im Sinne dieser Instruktion zu fruktifiziren.

## §. 62.

Ueberwachung des  
Zustandes der Hy-  
pothekar-Realitäten.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat ferner den Zustand der für Kirchen- oder Stiftungs-Kapitalien verpfändeten Realitäten sorgfältig zu überwachen, damit nicht durch Verschlechterung der Realität oder Anhäufung der Schulden, Steuer- und Zinsenrückstände die Forderung der Kirche der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt wird.

## §. 63.

Belassung eines ge-  
hörig versicherten  
und verzinsten  
Darlehens.

Ein gehörig sichergestelltes Kapital ist dem Schuldner, welcher die bedungenen Interessen in der Ordnung bezahlt, ohne besondern Grund in der Regel nicht aufzukündigen.

## §. 64.

Besondere Gründe  
zur Aufkündigung  
eines Kapitals.

Gründe zur Aufkündigung resp. Einbringung eines Kapitals insbesondere sind:

- a) Unregelmäßige Zahlung der Interessen,
- b) Anhäufung der Steuer- und Zinsen-Rückstände,
- c) Verminderung des Hypothekar-Werthes durch Vernachlässigung der Realität oder Devastirung der dazu gehörigen Wäldungen, und
- d) Unterlassung der bei Haus-Hypotheken erforderlichen Nachweisung der Feuer-Versicherung.

## §. 65.

Förmlichkeiten der  
Extabulations-Quit-  
tung und deren Be-  
stätigung durch das  
f. b. Ordinariat.

Wenn ein intabulirtes Kirchen- oder Stiftungs-Kapital rückbezahlt wird, so gebührt dem Schuldner eine zur Löschung des Pfandrechtes geeignete Quittung.

In dieser Quittung ist dem Schuldner, welcher das Kapital sammt Nebengebühren vollständig berichtet hat, die Bewilligung zur Löschung des Pfandrechtes für das Kapital sammt Zinsen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten zu ertheilen, die Urkunde, worauf sich dieses Pfandrecht gründet, so wie der gerichtliche Bescheid, mit welchem die Einverleibung dieses Pfandrechtes bewilliget wurde, anzuführen und die Realität nach der Grundbuchs-Nummer oder ihrer sonstigen bürgerlichen Einlage genau zu bezeichnen. Die Quittung selbst ist vom Kirchen-Vorsteher und von den Kirchenpropsten, so wie von zwei Zeugen zu unterfertigen, mit dem ämtlichen Siegel der Kirche zu versehen, und sohin dem f. b. Ordinariate zur Bestätigung vorzulegen.

## §. 66.

Nachweisung des  
Grundes der erfolg-  
ten Aufkündigung.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung wird bei Vorlage der Extabulations-Quittung jedesmal den Grund der erfolgten Aufkündigung anzugeben, wenn die Aufkündigung aber von Seite des Schuldners stattfand, auch nachzuweisen haben, daß diese Aufkündigung ordnungsmäßig erfolgte.

## §. 67.

Nachweisung der un-  
unterbrochenen Fruktif-  
zierung eines Ka-  
pitals.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat bei Vorlage der Extabulations-Quittung an das f. b. Ordinariat auch die bezüglichen Schuld-Dokumente anzuschließen und zugleich die weitere Fruktifizierung des Kapitals nachzuweisen.

Da es im Interesse der Kirche oder Stiftung gelegen ist, daß ihre Kapitalien ohne Verzug und Unterbrechung fruktifizirt werden, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung

folglich bei der Aufkündigung einer Forderung dafür zu sorgen, daß die einbezahlten Kapitalien folglich fruchtbringend angelegt werden, was, nachdem es in der Regel der Kirchen-Vermögens-Verwaltung überlassen ist, das Kapital zum Ankaufe von Obligationen zu verwenden, oder aber bei Privaten fruchtbringend anzulegen, wohl um foweniger einem Anstande unterliegen kann, als es stets Leute genug gibt, welche Kirchen-Kapitalien gegen gute Hypothek aufzunehmen geneigt sind.

Die Kundmachung, daß ein Kapital auszuleihen ist, hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf die zweckdienlichste Art rechtzeitig zu veranlassen.

## E. Von der Einbringung kirchlicher Nutzungen, Kapitalien und Rechten.

### §. 68.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat für die Einbringung der Interessen und sonstigen Nutzungen der Kirche zu sorgen und dieselben, wenn sie im gültigen Wege nicht eingebracht werden könnten, jedenfalls noch vor Ablauf ihrer dreijährigen vom Verfallstage laufenden Verjährungszeit auch einzuklagen.

Einbringung der Interessen und sonstigen Nutzungen.

Diese Klage kann und soll die Zuerkennung und Zahlung nicht nur der schon verfallenen Beträge, sondern auch der künftig fälligen Raten binnen 14 Tagen nach jeweiliger Verfallszeit bei sonstiger Execution begehren (Verordnung vom 21. Juli 1858 R. G. B. Nr. 105.)

### §. 69.

Wenn andere Rechte der Kirche oder einer Stiftung im Klagswege durchzuführen oder Kapitalien einzuklagen sind, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung sich an das f. b. Ordinariat, welches das Weitere veranlassen wird, zu wenden, und demselben zugleich auch mit der nöthigen Information die bezüglichen Urkunden vorzulegen.

Eintragung der kirchlichen Kapitalien und Rechte.

### §. 70.

Hat eine Kirche oder Stiftung Forderungen an eine Verlassmasse, was namentlich beim Todesfalle eines Geistlichen sich ergibt, so ist es Obliegenheit der Kirchen-Vermögens-Verwaltung, dieselben sammt allen Nebengebühren bei Gericht, und zwar wo möglich mündlich unter Nachweisung des Anspruches anzumelden.

Anmeldung der Forderungen bei Verlassen.

### §. 71.

Wird die angemeldete Forderung nicht vollständig liquidirt und berichtet, so wie auch jedenfalls dann, wenn eine kirchliche Forderung aus einer Executions- oder Concurs-Masse einzubringen ist, hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung den Gegenstand unter Anschluß der bezüglichen Urkunden und gerichtlichen Bescheide bei Kirchen unter öffentlichen Patronaten der k. k. Finanz-Procuratur, sonst aber dem f. b. Ordinariate folglich anzuzeigen, damit das erforderliche Einschreiten im Rechtswege noch rechtzeitig durch diese Behörden wird veranlaßt werden können.

Anmeldung der Forderungen im Concurs- und Executions-Verfahren.

### §. 72.

Da sich die Kirchen-Vermögens-Verwaltung ohne Genehmigung des f. b. Ordinariates auch im Falle, als die Kirche geklagt würde, in einen Rechtsstreit einzulassen nicht berechtigt ist, so hat dieselbe im Falle einer gegen sie gerichteten Klage, diese mit der nöthigen Information dem f. b. Ordinariate zur weitem Verfügung vorzulegen.

Verfahren im Falle einer gegen die Kirche gerichteten Klage.

### §. 73.

Kirchen unter öffentlichem Patronate und die bei denselben bestehenden Stiftungen werden, wie bisher durch die k. k. Finanz-Procuratur vor Gericht im Falle eines Einschreitens im Streit-Verfahren vertreten.

Vertretung der Kirchen öffentlichen Patronats in Streitfachen.

### §. 74.

Bei Kirchen unter Privat-Patronate wird das f. b. Ordinariat in Fällen, wo es sich nicht nur um die Einbringung rückständiger Interessen und Nutzungen handelt, die Vertretung über die vorläufige Einvernehmung des Patrons von Fall zu Fall bestimmen, und wo es nur immer möglich ist, die betreffende Kirchen-Vermögens-Verwaltung zur thunlichsten Ersparung an Kosten ermächtigen.

Vertretung der Kirchen Privat-Patronats in Streitfachen.

## §. 75.

Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Patrone.

Im Falle eines klagsweisen Einschreitens der Kirche gegen den Patron oder des Patronus gegen die Kirche bestimmt das f. b. Ordinariat sowohl bei Kirchen unter öffentlichen als auch bei jenen unter Privat-Patronate den Vertreter der Kirche.

## §. 76.

Art des Einschreitens der Kirchen-Vermögens-Verwaltung bei Gericht.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen haben sowohl, wenn sie in ihrem eigenen Wirkungskreise (§. 68) als auch, wenn sie über Ermächtigung des f. b. Ordinariates bei Gericht einschreiten, ihr Ansuchen in der Regel mündlich vorzubringen.

## §. 77.

Haftung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung.

Der Kirchen-Vorsteher haftet der Kirche oder Stiftung solidarisch mit den beiden Kirchenpräbysten für allen durch die Außerachtlassung der in den Absätzen **D** und **E** festgesetzten Vorschriften verursachten Schaden, insbesondere:

- a) wenn durch ihr Verschulden ein zu fruktifizirendes Kapital durch längere Zeit als sechs Wochen unfruchtbringend bleibt;
- b) wenn von ihr kirchliche Forderungen gar nicht, verspätet oder nicht vollständig angemeldet werden;
- c) wenn sie die im §. 71 vorgeschriebene Anzeige der k. k. Finanz-Prokuratur oder dem f. b. Ordinate rechtzeitig zu machen unterläßt, und deßhalb die Geltendmachung der Forderung nicht mehr möglich ist, endlich
- d) wenn sich dieselbe ohne Ermächtigung des f. b. Ordinariates in einen Rechtsstreit einläßt, oder einen solchen außer den im §. 68 angeführten Fällen beginnt.

## F. Ankauf öffentlicher Obligationen.

## §. 78.

Die Verwendung barer Kirchengelder zum Ankaufe von Staats-Papieren empfiehlt sich durch die Einfachheit in der Clozierung und Erhebung der Zinsen zur bestimmten Verfallszeit; es bedarf daher hierzu keiner besondern Ordinariats-Bewilligung.

## §. 79.

Ankauf der Obligationen.

Den Ankauf der Obligationen haben die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen selbst zu besorgen, und die Obligationen nebst dem beim Ankaufe erübrigten Barbetrage, so wie den an der Agiotierung bezogenen Gewinn unter Anlage der Rechnung des betreffenden Handlungs-Hauses oder Verkäufers in der Kirchen-Rechnung in Empfang zu stellen.

## §. 80.

Vinkulirung der Obligationen.

Zur Hintanhaltung möglicher Veräußerung oder Veruntreuung müssen alle, den Kirchen, Stiftungen oder Pfründen gehörigen Obligationen, welche nicht auf deren Namen ausgestellt sind, vinkulirt d. i. auf der Rückseite der Obligation der Name der Kirche, Stiftung oder Pfründe als Eigenthümerin von Seiten der k. k. Staats-Depositen-Kasse beigefügt werden. Es sind daher die angekauften Obligationen, wenn nicht schon das betreffende Handlungs-Haus sich geneigt erklären sollte, gelegentlich des Ankaufes der Obligation in Wien die Vinkulirung derselben besorgen zu wollen, der Credits-Abtheilung bei der k. k. Landes-Hauptkasse in Laibach zur Veranlassung der Vinkulirung zu übergeben.

In beiden Fällen ist jedoch das Vinkulum bestimmt und genau auszudrücken, die Kirche, resp. Stiftung oder Pfründe genau zu bezeichnen, und in Fällen, wo mehrere Kirchen eines Namens sind, das unterscheidliche Kennzeichen mit dem Beisatze „in Krain“ anzugeben, als beispielsweise „St. Veit ob Laibach in Krain.“

## §. 81.

Ergänzung des Vinkulums.

Die k. k. Staats-Depositen-Kasse ist ermächtigt, bei Haftungs-Klauseln, die eine größere Ausdehnung haben, insbesondere von Obligationen, die zur Deckung einer größern Anzahl von Stiftungen bei einer und derselben Kirche, Pfründe zc. dienen, eine Abkürzung in der Art anzuwenden, daß das Vinkulum einfach auf die bezügliche Kirche, Pfründe zc. für verschiedene Stiftungen zu lauten hat. In solchen Fällen sind die Antheile der einzelnen

Stiftungen an den Obligationen unter Fertigung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung und des Patrons oder seines Stellvertreters auf dem Rücken der Obligation ersichtlich zu machen. Uebrigens werden die einzelnen Stiftungsantheile ohnehin auch durch die Stiftsbriefe in Evidenz gehalten.

§. 82.

Die Ueberweisung des Interessenbezuges an die Laibacher-Creditsabtheilung hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung selbst oder durch einen Bestellten bei der genannten Creditsabtheilung (Landeshauptkasse) mündlich nachzusehen, und zu diesem Ende die Original-Obligation vorzuweisen, welche ihr nach erfolgter Aufnahme in das Ueberweisungs-Verzeichniß sogleich zurückgestellt wird.

Ueberweisung des  
Interessenbezuges an  
die Laibacher-Cre-  
ditsabtheilung.

§. 83.

In Ansehung der Erfordernisse zur Umschreibung und Devinkulirung der Staats-Obligationen, welche als ein Eigenthum von Kirchen, Stiftungen und Pfründen sich darstellen, sind jene Vorschriften als maßgebend erklärt worden, die zu Folge hoher Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 (§. 18) bei der Veräußerung kirchlicher Güter zur Richtschnur zu dienen haben, weil die in Folge der Umschreibung ausgefertigte neue Schuldverschreibung eine von der in der alten Obligation genannten, verschiedene physische oder moralische Person als Eigenthümer bezeichnet, und die Devinkulirung in der Regel nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um mit einem durch die Staats-Obligation repräsentirten Kapitale, dessen Erträgniß zu einem bestimmten Zwecke gewidmet ist, frei verfügen zu können.

Umschreibung und  
Devinkulirung der  
Obligationen.

Es besteht demnach die Anordnung, daß die Umschreibung und Devinkulirung der Staats-Obligationen, welche zu dem Eigenthume einer Kirche, Stiftung oder Pfründe gehören, nur dann veranlaßt werden kann, wenn die Erklärung der betreffenden politischen Landesstelle beigebracht wird, daß den besondern über die Veräußerung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei.

Wenn es sich sonach um die Umschreibung oder Devinkulirung einer Staats-Obligation handelt, haben die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen die betreffenden Obligationen dem f. b. Ordinariate zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 84.

In den Fällen, wenn die irrthümliche Vinkulirung oder Intestirung zu einer Staats-Obligation, welche für eine Kirche, Stiftung oder Pfründe lautet, zu berichtigen kommt, kann, wenn diese Berichtigung nicht zur Folge hat, daß die Obligation in das Eigenthum einer andern Kirche, oder Pfründe übergehe, die irrige Intestirung oder Vinkulirung in der Weise sanirt werden, daß auf der Rückseite der Obligation durch eine entsprechende von der Kirchen-Vermögens-Verwaltung unterfertigte und mit dem Kirchenstempel bestätigte Erklärung angedeutet werde, wie die Intestirung oder das Vinkulum richtig zu lauten habe.

Berichtigung irr-  
thümlicher Vinku-  
lirung.

In andern Fällen ist zur Berichtigung oder Vinkulirung oder Intestirung die betreffende Staats-Obligation dem f. b. Ordinariate vorzulegen.

§. 85.

Um die Interessenbehebung zu erleichtern, erscheint es angemessen, daß die unter 5%o verzinslichen Staats-Schuld-Verschreibungen auf 5%tige in österreichischer Währung lautende Obligationen konvertirt, — die 5%tigen Obligationen von einer Gattung, nämlich entweder Anlehens- oder Verlosungs-Obligationen hingegen zusammengeschrieben werden. Zum Behufe dieser Convertirung und Zusammenschreibung sind die Obligationen, welche auf eine und dieselbe Kirche oder Pfründe lauten, dem f. b. Ordinariate vorzulegen, welches dieselben zu dem gedachten Zwecke an die Creditsabtheilung leiten wird.

Convertirung und  
Zusammenschreibung  
der Staats-Obliga-  
tionen.

Da jedoch insbesondere bei einer größeren Anzahl von Obligationen die konvertirte oder zusammengeschriebene neue Staats-Schuld-Verschreibung nur das allgemeine Vinkulum (§. 81) erhalten wird, so erscheint es vorsichtig, daß die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen in solchen Fällen noch vor Einsendung der dießfälligen Obligationen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß des Haftungsbandes und des Ertrages der vorzulegenden Staats-Schuld-Verschreibungen zu dem Ende anfertigen, um sodann nach Ueberkommung der neuen Obligationen nach Vorschrift des §. 81 die Antheile der einzelnen Stiftungen auf denselben ersichtlich machen zu können.

## §. 86.

Zertheilung der  
Staats-Schuld-Ver-  
schreibungen.

Tritt die Nothwendigkeit ein, daß eine auf die Kirche, Stiftung oder Pfründe lautende Obligation in zwei oder mehrere Obligationen gleicher Art zertheilt, oder daß nur ein Theil einer solchen Obligation veräußert werden soll, so ist die Staats-Schuld-Verschreibung dem f. b. Ordinariate zur weitem Veranlassung vorzulegen.

## §. 87.

Staats-Anlehens-  
Lose.

Besitzt die Kirche Staats-Anlehens-Lose, welche verzinslich und mit Gewinnsten verbunden sind, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung nach Ablauf eines jeden Ziehungs-Termines im kurzen Wege bei der Credits-Abtheilung nachzufragen, ob deren Lose gezogen sind, weil nach erfolgter Ziehung eines Loses keine Interessen mehr gezahlt werden, überdieß bei verspäteter Erhebung des Kapitals- und Gewinnstbetrages der Kirche oder Pfründe ein empfindlicher Nugentgang erwachsen würde.

## §. 88.

Krainische Grund-  
entlastungs-Obliga-  
tionen.

Bei dem Ankaufe von krainischen Grundentlastungs-Obligationen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht vinkulirt und mit dem erforderlichen Giro versehen sind, wobei auch ein Giro in bianco genügt. Die zur Fruktifizirung von Kirchen- und Stiftungsgeldern angekauften Grundentlastungs-Obligationen sind stets in Obligationen Litt. A. und auf Namen der betreffenden Kirche, Stiftung oder Pfründe umschreiben zu lassen, zu welchem Ende die umzuschreibenden Obligationen unmittelbar und im kurzen Wege bei der Grundentlastungs-Fonds-kasse mit einer Consignation, welche die genaue Bezeichnung der Obligation so wie der Kirche, Stiftung und Pfründe, auf deren Namen die Umschreibung erfolgen soll, enthält, zu überreichen sind. Die dafür von der Kasse hinausgegebenen Umschreibungs-Rezepisse sind sorgfältig zu verwahren, weil die neuen Obligationen nur gegen Rückstellung der Rezepisse ausgetauscht werden dürfen.

Die Zinsen von den Grundentlastungs-Obligationen der Kirchen und Pfründen können nach den bestehenden Vorschriften auch bei den Steuerämtern, jedoch nur in der ersten Woche eines jeden Monats behoben werden. Zu diesem Behufe hat sich die Kirchen-Vermögens-Verwaltung vorläufig mit der bezüglichen Obligation bei dem Steueramte zu melden, und die Ueberweisung des Interessenbezuges an das Steueramt ausdrücklich zu verlangen.

Rücksichtlich der Interessen-Quittungen gelten die Bestimmungen des §. 20.

Die Anmeldung zur Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen hat, da damit die Verzichtleistung auf die 5%ige Prämie verbunden ist, nur mit Zustimmung des f. b. Ordinariates zu geschehen; kommt jedoch die Kirche oder Pfründe mittelst Ankaufes in den Besitz einer zur Verlosung bereits angemeldeten Obligation, so ist es die Pflicht der Kirchen-Vermögens-Verwaltung an den jeweiligen Verlosungs-Terminen sorgfältig darauf zu sehen, ob die Ziehung derselben nicht stattgefunden hat, weil für die zur Rückzahlung ausgelosten Schuld-Verschreibungen mit dem festgesetzten Rückzahlungs-Termin (6 Monate nach der Ziehung) jede weitere Verzinsung aufhört.

## §. 89.

Verkauf der Staats-  
Schuld-Verschrei-  
bungen.

Wird der Verkauf einer der Kirche, Stiftung oder Pfründe, eigenthümlichen Staats-Schuld-Verschreibung bewilliget, so ist solche zur Veranlassung der vorläufigen Freischreibung und zur börsenmäßigen Veräußerung derselben mittelst der k. k. Staats-Depositen-Kasse, an das f. b. Ordinariat vorzulegen.

## §. 90.

Amortisirung der  
Obligationen.

Wird eine Staats-Schuld-Verschreibung oder eine Grundentlastungs-Obligation vermisst, so ist ohne allen Verzug die Anzeige an das f. b. Ordinariat unter Angabe des Datums, der Zahl, des Kapitalsbetrages, des Zinsfußes, der Gattung der Schuld-Verschreibung und des Namens auf den sie lautet zum Behufe der Einleitung der gerichtlichen Amortisirung zu erstatten.

### III. Abschnitt.

## Von den zu Gunsten der Kirche errichteten Stiftungen, und von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

#### §. 91.

Wenn ein bewegliches oder unbewegliches Gut auf immerwährende Zeiten der Kirche übergeben und von dieser mit dem Versprechen angenommen wird, dafür zu sorgen, daß das Stiftungs-Vermögen erhalten, und die davon entfallenden Bezüge zu keinem andern als zu dem von dem Stifter bestimmten, und von der Kirche gutgeheißenen Zwecke verwendet werde, so entsteht eine kirchliche Stiftung.

Begriff einer kirchlichen Stiftung.

#### §. 92.

Stiftungen, welche zu Gunsten der Kirche, dann zur immerwährenden Erhaltung von kirchlichen Monumenten, Kapellen, Kreuzen, Statuen, Altären, Bildern u. d. g. gemacht werden, gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in das Bereich der Kirchengewalt, welche auch über den in anderer Weise nicht zu ermittelnden Sinn einer nicht hinreichend deutlichen Anordnung des Stifters, so wie auch darüber zu entscheiden berufen ist, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können.

Competenz der Kirchengewalt in kirchlichen Stiftungs-Angelegenheiten.

### A. Errichtung kirchlicher Stiftungen.

#### §. 93.

Die Stiftungen zu Gunsten einer Kirche werden entweder durch einen Akt bei Lebzeiten oder durch eine letztwillige Anordnung errichtet; im ersteren Falle hat der Stifter mit dem Vorsteher der Kirche, für welche sie bestimmt ist, sich in das Einvernehmen zu setzen, bei letztwilligen Anordnungen wird hingegen die betreffende Gerichtsbehörde als Abhandlungs-Instanz dafür sorgen, daß eine legale Abschrift oder ein vidimirter Auszug des Testaments gleich nach dem Tode des Stifters dem f. h. Ordinariate mitgetheilt werde. Das f. h. Ordinariat wird hievon, falls das Legat überhaupt zur Annahme geeignet erscheint, die betreffende Kirchen-Vorsteherung in Kenntniß setzen, damit sich dieselbe wegen der Berichtigung mit den Erben ins Einvernehmen setze, oder sich nöthigen Falls an das Gericht, welches ohnedies von Amtswegen für die Berichtigung oder Sicherstellung der frommen Vermächtnisse zu sorgen hat, wende.

Anbot kirchlicher Stiftungen.

#### §. 94.

Sobald die Kirchen-Vermögens-Verwaltung von der zu errichtenden Stiftung in die Kenntniß gesetzt wird, muß sie vor Allem untersuchen, ob die Stiftung annehmbar sei oder nicht?

Annehmbarkeit kirchlicher Stiftungen.

Als annehmbar ist die angebotene Stiftung anzusehen:

- a) wenn die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit physisch möglich erscheint, was alsdann der Fall ist, wenn für jene Lage, für welche eine Stiftung gemacht werden will, keine frühere besteht, oder wenn überhaupt an der Kirche nicht bereits so viele gleichartige Stiftungen vorhanden sind, daß es den bei der Kirche angestellten Priestern unmöglich würde, deren noch mehrere zu übernehmen und zu verrichten. Wird eine solche Stiftung, deren Erfüllung bei der beabsichtigten Kirche physisch unmöglich ist, von einem noch lebenden Stifter angeboten, so ist ihm die Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit begreiflich zu machen, damit er entweder seine Willensmeinung auf eine angemessene Weise abändere, oder aber von der beabsichtigten Stiftung abstehe.

Gründet sich hingegen die Stiftung auf ein frommes Vermächtniß, so ist zwar mit den Erben wegen der Abänderung derselben Rücksprache zu pflegen; allein es kann ihnen die Freiheit, die Stiftung zurückzunehmen, nicht zugestanden werden, sondern es ist sich die Entscheidung, wie die möglichst beste Erfüllung der Stiftung festzusetzen wäre, von dem f. h. Ordinariate zu erbitten;

- b) wenn die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeit moralisch möglich, folglich ein wirklich zur Ehre Gottes gereichendes, weder dem ordentlichen Kirchen-Ritus überhaupt, noch auch der vorgeschriebenen Gottes-Dienstordnung insbesondere widersprechendes Werk ist. Würde die Stiftungs-Verbindlichkeit den kirchlichen Vorschriften entgegen sein, so müßte mit dem noch lebenden Stifter, der die Stiftung anbietet, wegen Abänderung derselben nach den kirchlichen Vorschriften oder wegen deren Zurücknahme Rücksprache gepflogen werden. Gründet sich aber die Stiftung auf ein frommes Vermächtniß, so kann gleichfalls den Erben des Stifters die Freiheit, die Stiftung zurückzunehmen nicht zugestanden werden, sondern es ist auch in diesem Falle über die festzusetzende Erfüllungs-Modalität die Entscheidung des f. b. Ordinariates einzuholen; endlich
- c) wenn der Ertrag der Stiftung sowohl dem betreffenden Priester als der Kirche nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile gereicht. Ließe sich durch die Annahme der Stiftung ein offener und dauerhafter Nachtheil befürchten, so ist der lebende Stifter darüber zu belehren, und auf die ob erwähnte Art entweder eine Abänderung oder die Zurücknahme der Stiftung einzuleiten; wenn aber der Stifter verstorben ist und die von ihm legirten Beträge für die angeordneten Stiftungs-Verbindlichkeiten nicht zureichen, so wird das f. b. Ordinariat, an welches sich zu wenden ist, bestimmen, welche Stiftungs-Verbindlichkeiten für diese Beträge und wie sie zu erfüllen sein werden.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß bei Messen-Stiftungen nicht nur das Stipendium für den Priester, sondern auch ein kleiner Beitrag für den Kirchendiener und für die Kirche zur Entschädigung derselben für Abnützung der Paramente, dann für die Beleuchtung und für den Opferwein, folglich darauf Rücksicht genommen werden soll, daß das Erträgniß der Stiftung zur Deckung dieser jährlichen Beiträge hinreichend sei.

§. 95.

Stipendiums-Aus-  
maß für gestiftete  
Messen.

Bei dem Umstande, daß lebende Stifter mitunter so geringe Beträge für die zu errichtenden Stiftungen anbieten, daß sie nicht angenommen werden können, und daß in gleicher Weise durch letztwillige Anordnungen zeitweise so geringe Beträge für geistliche Stiftungen vermacht werden, daß der Wille des Stifters gar nicht in Erfüllung gebracht und daher gleich anfänglich abgeändert werden muß, wird, um dem abzuhelfen und um künftighin bei Errichtung solcher Stiftungen mit Gleichförmigkeit vorzugehen, hiemit das Minimum festgesetzt, daß von nun an die Stiftung einer stillen Messe, weil sie alljährlich in fortwährender Zeitfolge gelesen werden muß, und weil dabei ein Abzug für Kirchenbedürfnisse und für Kirchendiener stattfindet nicht unter Einem Gulden 32 kr. österr. Währung angenommen werden darf. Hievon erhält der celebrirende Priester Einem Gulden 5 kr., der Messner eilf Kreuzer und die Kirche sechzehn Kreuzer österr. Währung.

Wirft das jährliche Erträgniß der Stiftung mehr ab, als zur Deckung der eben bezeichneten Beträge erforderlich ist, so kommt der Mehrbetrag der Kirche zu Guten, es sei denn, daß der Stifter darüber anders disponirt hätte, oder daß das f. b. Ordinariat aus besondern Rücksichten diesfalls eine andere Verfügung treffen sollte.

Bei einer in der Filialkirche zu lesenden Stiftmesse kann die Stiftungsgebühr nach Verschiedenheit der Distanz vom Pfarrorte für den Priester bis 2 fl. 10 kr. österr. Währung erhöht werden.

§. 96.

Bezüglich der Seelenämter und Todten-Dffizien ist als Minimum anzunehmen:

a) für das Seelenamt

dem fungirenden Priester . . . . .	2 fl. 10 kr. österr. Währ.
jedem der Leviten . . . . .	— " 70 " " "
dem Organisten oder Kantor . . . . .	— " 70 " " "
dem Messner . . . . .	— " 35 " " "
jedem der Ministranten . . . . .	— " 10 " " "
dem Blasbalgzieher . . . . .	— " 15 " " "
der Kirche . . . . .	1 " 5 " " "

b) für ein Todten-Dffizium cum uno nocturno et libera

dem Celebranten . . . . .	1 fl. 5 kr. österr. Währ.
jedem Assistirenden . . . . .	— " 70 " " "
dem Kantor . . . . .	— " 52 " " "

Stipendiums-Aus-  
maß für Seelenämter  
und Todten-Dffizien.

dem Mefner . . . . . — fl. 35 fr. österr. Währ.  
 der Kirche . . . . . 1 " 5

Rückfichtlich des allfälligen Mehrbetrages über die Deckung "dieses" Minimums der angefehten Beträge gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphs.

### §. 97.

Gegen diese als Minimum festgesetzten Beträge kann die Stiftung angenommen werden. Es ist aber nicht verboten, für die gestifteten geistlichen Funktionen ein höheres Kapital anzunehmen, wenn die Stifter selbes freiwillig anbieten, oder deren Erben sich von selbst dazu herbeilassen. Auch bleibt es den Kirchen-Vorstehern unbenommen, die lebenden Stifter oder deren Erben auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch einen höhern Stiftungsbetrag die Dauer der Stiftung mehr gesichert und der Gefahr einer allfälligen Reduzierung der Stiftungs-Verbindlichkeiten minder ausgesetzt sei.

Zulässigkeit einer höheren Stiftungsbedeckung.

### §. 98.

Wenn der lebende Stifter zur Leistung der als Minimum bezeichneten Stiftungsbeträge sich nicht herbeilassen will, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung die angebotene Stiftung abzulehnen.

Ablehnung des Stiftungsanbotes.

Wenn aber Beträge unter dem festgesetzten Minimum legirt werden, so ist sich die Abänderung der Stiftungs-Verbindlichkeiten vom f. b. Ordinariate zu erbitten.

## B. Materielle Verichtigung der Stiftung.

### §. 99.

Wird die Stiftung an sich selbst oder nach erfolgter Abänderung für annehmbar befunden, so muß die weitere Sorge der Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf die Sicherstellung des Bedeckungs-Kapitals gerichtet sein.

### §. 100.

Wenn baares Geld zur Bedeckung der Stiftung angeboten wird, so hat solches die Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu übernehmen, und dasselbe nach den vorangeführten Bestimmungen fruchtbringend anzulegen.

Baares Geld als Bedeckungs-Kapital.

Wird hingegen baares Geld legirt, so ist das Legat sogleich einzumahnen, da fromme Vermächtnisse sogleich zu berichtigen sind, und der Erbe mit dem legirten Kapitale zu Folge §. 685 des b. G. B. und des Hofdekretes vom 12. Juli 1822 auch die 4%igen Verzugszinsen vom Todestage zu bezahlen verpflichtet ist. Ist das zur Errichtung einer Stiftung legirte Kapital der Ziffer nach nicht bestimmt, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung das Bedeckungs-Kapital mit Rücksicht auf die allfällige Entfernung der bestifteten Kirche vom Orte der Seelsorgestation nach dem in §§. 95. 96 festgesetzten Maßstabe zu bemessen und einzubringen.

### §. 101.

Wird eine Staats-Schuld-Verschreibung verstitet, so ist darauf zu sehen, insbesondere wenn solche legirt wird, daß mit der Obligation auch alle zur Zeit des Todes vorhandenen Zinsen-Coupons mit dem Talon ausgefolgt werden.

Obligation als Bedeckungs-Kapital.

Lautet solche auf einen bestimmten Namen, so ist dieselbe zur Umschreibung an das f. b. Ordinariat vorzulegen; die auf den Ueberbringer lautenden Obligationen sind hingegen sogleich auf die Stiftung vinkuliren zu lassen. (§. 80.)

### §. 102.

Wird eine Privatforderung bei Lebzeiten des Stifters gewidmet, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung dafür zu sorgen, daß die Forderung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 50. 51 rechtsförmlich cedirt wird.

Privatforderungen als Bedeckungs-Kapital.

Die legirten Privatforderungen hat hingegen die Kirchen-Vermögens-Verwaltung einzubringen oder sicher zu stellen, und falls sie verzinslich sind, zu erheben, bis zu welchem Tage die Zinsen dem Erblasser bezahlt wurden, und auch diese allenfalls rückständigen, so wie die weiteren Interessen für die Stiftung einzubringen.

## §. 103.

Fahrnisse und Präziosen als Bedeckungs-Kapital.

Besteht die Stiftung in Fahrnissen, Präziosen u. so müssen diese von der Kirchen-Vermögens-Verwaltung in Verwahrung genommen, ihr Werth durch eine ordentliche Schätzung erhoben, dann wenn sie bei der Kirche zu verbleiben haben, in das Inventarium aufgenommen, im entgegengesetzten Falle aber nach vorläufiger Genehmigung des f. b. Ordinariates zum Vortheile der Stiftung veräußert werden, der Erlös ist sofort fruchtbringend anzulegen.

## §. 104.

Realitäten als Bedeckungs-Kapital.

Werden liegende Gründe verpfändet, so hat sich die Kirchen-Vermögens-Verwaltung mit Rücksicht auf den Werth der Realität und deren Belastung zu überzeugen, ob die Annahme des Bedeckungs-Kapitals für die Kirche vortheilhaft ist.

## §. 105.

Bermächtnisse, wo dem Besitzer einer Realität die fortwährende Erfüllung einer Stiftungs-Verbindlichkeit auferlegt wird.

Bei Vermächtnissen, wo dem Besitzer einer Realität die fortwährende Erfüllung einer Stiftungs-Verbindlichkeit auferlegt wird, hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung für die Sicherstellung der Stiftungs-Verbindlichkeit durch Intabulation auf die damit belastete Realität, und zwar nach dem zur Zeit des Todes bestehenden Lastenstande zu sorgen, wobei sich die Kirche im Falle der Stiftungs-Annahme mit der bestellten Hypothek, selbst wenn sie keine gesetzmäßige wäre, aus dem Grunde begnügen muß, weil der Erbe zur Bestellung einer besseren Hypothek nicht verhalten werden kann.

## §. 106.

Bücherliche Umschreibung der verpfändeten Realitäten und intabulirten Forderungen.

Realitäten und intabulirte Forderungen sind auf Namen der Kirche beziehungsweise der bei derselben angeordneten Stiftung zur Ersichtlichmachung der Eigenthums-Uebertragung, und zwar Realitäten mit dem Lastenstande zur Zeit des Todes zu umschreiben.

Die Umschreibung kann auf Grundlage der Stiftungs-Erklärung und bei Legaten auf Grundlage der Einantwortung, beziehungsweise der von der Verlassabhandlungs-Behörde nach §. 178 des Patentes vom 9. August 1854 N. G. B. Nr. 208 auszufertigenden Bestätigung erfolgen.

Sollte hiebei eine Grundzerstückung und Bücherliche Abschreibung nöthig sein, so ist dieselbe mit Berücksichtigung des Lastenstandes nach den darüber bestehenden Gesetzen durchzuführen.

## §. 107.

Belassung eines legitirten Kapitals als Darlehen bei dem Erben oder Schuldner.

Wenn der Erbe den legitirten Betrag, oder der Schuldner die legitirte Forderung als Darlehen zu behalten wünscht, so unterliegt dieß gegen vorschriftmäßige Verbriefung, Versicherung und Verzinsung in der Regel keinem Anstande.

## §. 108.

Berichtigung des Erben zum Abzuge der Uebertragungsgebühr bei frommen Legaten.

Der Erbe ist auch bei der Berichtigung der frommen Legate berechtigt, die hievon entfallende gesetzliche Uebertragungsgebühr in Abzug zu bringen.

## §. 109.

Verfahren bei Anständen in der Realisirung eines Legates.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat von der Realisirung eines jeden frommen Legates dem f. b. Ordinariate die Anzeige zu erstatten; falls die Realisirung aber auf die im §. 70 angegebene Weise nicht möglich wäre, die Anstände bei Kirchen unter öffentlichen Patronate der k. k. Finanz-Prokuratur, bei andern Kirchen aber dem f. b. Ordinariate bekannt zu geben, und zugleich auch die allfällig vorhandenen Schulddokumente vorzulegen, damit die Berichtigung des Legates im Klagewege veranlaßt werden könnte.

## §. 110.

Verständigung bei Todesfällen, wo eine Kirche oder Stiftung als Erbin erscheint; hiebei zu beobachtendes Verfahren.

Wenn eine Kirche oder Stiftung zu Erben eingesetzt wird, oder für die Kirche aus dem Rechtstitel der gesetzlichen Erbfolge nach Pründnern ein Erbtheil entfällt, so wird die Verlassabhandlungs-Behörde hievon bei Kirchen öffentlichen Patronats die k. k. Finanz-Prokuratur, sonst aber das f. b. Ordinariat in Kenntniß setzen, da bei Kirchen unter öffentlichem Patronate

die k. k. Finanz-Prokuratur, wie bisher die Verlaßabhandlung pflegen, bei den übrigen Kirchen aber das f. b. Ordinariat den Vertreter der pia causa als Erbin von Fall zu Fall bestimmen, und zur möglichsten Vermeidung von Kosten diese Vertretung in der Regel der betreffenden Kirchen-Vorsteherung überlassen wird. Zur Nachachtung der Kirchen-Vorsteherung in dem Falle eines solchen Einschreitens wird bemerkt, daß zur Auflassung von Verlaßaktiven, zur Liquidirung nicht vollständig erwiesener Forderungen, so wie zu Rechtsverzichtleistungen und zum Abschlusse eines Vergleiches die Zustimmung des f. b. Ordinariates erforderlich ist.

### C. Formelle Berichtigung der Stiftung.

#### §. 111.

Nach bewirkter Sicherstellung des Stiftungs-Kapitals ist zur formellen Berichtigung der Stiftung zu schreiten. Zu derselben wird die Acceptirung der Stiftung von Seiten der betreffenden Kirchen-Vorsteherung, und die Confirmirung von Seiten des f. b. Ordinariates gefordert.

#### §. 112.

Die Acceptations-Urkunde hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auszustellen, und darin zu erklären, daß sie die Stiftung, weil ihre Erfüllung thunlich ist, und der Kirche Vortheil bringt, annehme und sich verpflichte, für die Erhaltung des Stiftungs-Kapitals oder der Stiftungs-Realitäten zu sorgen, und die Stiftung, so lange die Bedeckung dauert, genau in Erfüllung zu bringen.

Acceptations-Urkunde.

Jede Acceptations-Urkunde muß von dem Kirchen-Vorsteher und von den beiden Kirchenpropösten unterfertigt, und mit dem ämtlichen Siegel der Kirchen-Vorsteherung versehen sein.

Bei schreibensunkundigen Kirchenpropösten sind deren Unterschriften nach den Bestimmungen des §. 20 zu besorgen.

Die Acceptations-Urkunden werden als Bestandtheile der Stiftungs-Urkunde den Ordinariats-Confirmations-Urkunden beigeheftet, und sind daher auf ganzen Bögen im Stempelpapier-Format in dreifachen gleichlautenden Parien auszufertigen.

Stiftungen, welche zu verschiedenen Kirchen gehören, müssen abgesondert acceptirt werden, weil dieß die ordnungsmäßige Hinterlegung der Stiftungs-Dokumente und Stiftungs-Urkunden in jeder betreffenden Kirchenkasse, so wie die leichtere Verrechnung der Stiftungs-Interessen für jede Kirche besonders, erheischt.

#### §. 113.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat die Acceptations-Urkunden, dann die Anordnungen des Stifters in einem beglaubigten Testaments-Auszuge oder in einer sonst vorhandenen Urkunde, ferner die Stiftungs-Obligation oder die Uebergabs-Urkunde der Stiftungs-Realitäten und alle sonstigen Stiftungsbelege an das f. b. Ordinariat zur Prüfung und Ausfertigung des Stiftsbriefes vorzulegen.

Ordinariats-Confirmation.

Findet das f. b. Ordinariat gegen die Stiftung nichts einzuwenden, oder sind die von ihm gemachten Bedenken behoben worden, so stellt es den Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren aus, von welchen ein Exemplar sammt allen dazu gehörigen Urkunden der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zur Aufbewahrung in der Kirchenkasse zugestellt, das zweite Pare in dem f. b. Ordinariats-Archiv aufbewahrt, das dritte Pare endlich dem Stifter oder dessen Erben ausgefolgt wird.

Ein ungestempeltes Exemplar des Stiftsbriefes wird an die politische Landesstelle geleitet.

#### §. 114.

Die bestehende Vorschrift, vermöge welcher ein Verzeichniß sämmtlicher bei einer Kirche bestehenden Stiftungs-Verbindlichkeiten unter Angabe der seit ihrer Persolvirung in der Sakristei zu Jedermanns Einsicht vorhanden sein soll, wird aufrecht erhalten, weil sie den kanonischen Vorschriften entspricht, und geeignet ist, das Vertrauen der Gläubigen auf gewissenhafte Erfüllung frommer Anordnungen zu kräftigen.

Tabula fundationum.

## D. Allgemeine Bestimmungen in Stiftungs-Angelegenheiten.

## §. 115.

Einfluß des Patrons  
in Stiftungs-Ange-  
legenheiten.

Auf die Verwaltung des Vermögens der zu Gunsten von Kirchen bei diesen bestehenden Stiftungen hat der Kirchenpatron, weil er dabei nicht interessirt erscheint, keinen Einfluß.

## §. 116.

Wann die Errichtung  
von Stiftungs-Ur-  
kunden unterbleiben  
kann.

Die Errichtung von Stiftbriefen hat nur dann zu geschehen, wenn es sich um die Annahme gewisser Verbindlichkeiten oder Leistungen, und um eine bestimmte Vertheilung des Erträgnisses eines für immerwährende Zeiten sich gleich bleibenden Stiftungsfondes handelt.

Bei Widmungen von Geld oder Geldeswerth zur Erhaltung von Kapellen, Kreuzen, Statuen, Altären, Bildern, Lampen u. s. w. erscheint in der Regel zur Sicherung des Zweckes und des Vermögens der Stiftung ausreichend, wenn der Stiftungsfond unter Bezeichnung seiner besondern Widmung im Nachhange der Kirchen-Rechnung abgefordert von den übrigen kircheneigenthümlichen und geistlichen Stiftungs-Vermögen in Empfang gestellt, und das Erträgniß dieses Fonds alljährlich abgefordert verrechnet wird.

## §. 117.

Bestimmungen rück-  
sichtlich der beste-  
henden älteren for-  
mell noch nicht be-  
richtigten Stiftungen.

Insoferne bei den Kirchen noch immer ältere Stiftungen bestehen, die noch nicht berichtet sind, müssen die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen dafür sorgen, daß die Willensmeinung der Stifter aus ihren Testamenten oder sonst vorhandenen Dokumenten und Befehlen erhoben und erfüllt werde, dann daß die vorhandenen Stiftungs-Kapitalien gesetzlich versichert, die allfälligen Stiftungs-Realitäten mit ihrem Ertrage genau angegeben, die Stiftungs-Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und auf den Ertrag der Stiftung für die Zukunft festgesetzt, und der Stiftbrief in so ferne er noch nicht besteht, errichtet werde.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen werden demnach hiemit ausdrücklich angewiesen, von allen bei ihren Kirchen wirklich bestehenden noch nicht in Ordnung gebrachten Stiftungen die ursprüngliche Willensmeinung der Stifter zu erheben, und mit der Darstellung derselben zugleich die dießfälligen Dokumente, und andere hierauf Bezug habende Urkunden dem f. b. Ordinariate mit dem Gutachten vorzulegen, wie die Stiftung in Ordnung zu bringen wäre, wornach es Sorge des f. b. Ordinariates sein wird, wegen Festsetzung der Stiftungs-Verbindlichkeiten und Errichtung der Stiftbriefe das Erforderliche zu verfügen.

## §. 118.

Reduzirung der  
Stiftsmessen.

Wenn nachgewiesen wird, daß bei einer Stiftung die ursprüngliche Bedeckung eine Verminderung erlitten hat, oder daß der ursprüngliche Ertrag zwar nicht vermindert worden, jedoch den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so bleibt es der Kirchen-Vorstellung unbenommen, bei dem hiezu vom päpstlichen Stuhle ermächtigten f. b. Ordinariate das Ansuchen um Reduzirung der h. Messen zu stellen.

## §. 119.

Uebertragung der  
Versolvirung gestif-  
teter Messen an an-  
dere Kirchen.

Wenn bei einer Kirche so viele heiligen Messen gestiftet sind, daß ihre Versolvirung daselbst unmöglich erscheint, wird das f. b. Ordinariat mit Zustimmung des geistlichen Kirchen-Vorstehers und derjenigen Personen, die ein Interesse daran haben, die Uebertragung der Versolvirung eines Theiles dieser gestifteten heiligen Messen an eine andere Kirche der Raibacher Diözese gegen dem zugestehen, daß der Kirchen-Vorsteher, dem eine solche Uebertragung bewilliget worden, über die geschehene Versolvirung den Nachweis zu liefern habe.

## §. 120.

Gebührenbehand-  
lung der bei der Re-  
alirung von Stif-  
tungen vorkommen-  
den Eingaben und  
Urkunden.

In Ansehung der Gebührenbehandlung der bei der Realirung von Stiftungen vorkommenden Eingaben und auszufertigenden Urkunden sind folgende Normen zu beachten: Gebührenfrei zu behandeln sind:

- a) der Stiftbrief-Entwurf;
- b) die Eingabe, mit welcher die Kirchen-Vermögens-Verwaltung den Stiftbrief-Entwurf vorlegt;
- c) die Abschriften eines ausgefertigten Stiftbriefes, welche zu Amtszwecken und von Amtswegen ausgefertigt werden müssen;

d) die Eingaben, womit die unter a) erwähnten Abschriften und die ausgefertigten Original-Stiftbriefe den Behörden von der Kirchen-Verwaltung vorgelegt werden. Die Gebührenbehandlung der Stiftungs-Urkunde selbst ist in nachstehender Weise geregelt:

- 1) Bei Stiftungen, welche durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen, Vermächtnisse oder andere letztwillige Anordnungen unter ausdrücklicher Bedingung einer Gegenleistung begründet sind, z. B. bei Messenstiftungen, ist der Stiftbrief der von dem gestifteten Werthe entfallenden Gebühr nach der Scala II des Gebühren-gesetzes unterworfen, welche durch Stempelmarken, oder insoferne sie den Betrag von 20 fl. überschreitet, unmittelbar zu entrichten kömmt.
- 2) In allen andern Fällen, in denen durch eines der erwähnten Rechtsgeschäfte eine Stiftung errichtet oder vermehrt, jedoch eine Gegenleistung nicht ausdrücklich bedungen wird, ist die Percentualgebühr zu entrichten.

Zu diesem Behufe sind Stiftungen dieser Art, wenn sie sich auf eine Verfügung unter Lebenden gründen, dem Gebührenbemessungs-Amte innerhalb acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der Stiftung anzuzeigen.

Stiftungen aber von Todeswegen müssen in den Nachlaß-Ausweis aufgenommen werden, worauf sie zugleich mit dem übrigen Nachlasse der Gebührenbemessung unterzogen werden.

In den sub 2) erwähnten Fällen unterliegt überdieß jeder Original-Stiftbrief der fixen Stempelgebühr von 30 kr. öst. W. nebst dem Zuschlage von 6 kr. öst. W.

Uebrigens ist die Bestimmung zu beachten, daß eine bloß mittelbare Ableitung einer Gegenleistung aus dem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke einer Gesellschaft oder andern Anstalt, die mit dem Gegenstande der Schenkung oder letztwilligen Anordnung nicht theilhaft wird, nicht geeignet ist, die Entrichtung der scalamäßigen statt der Percentual-Gebühr zu begründen.

#### §. 121.

Die Auslagen für die materielle und formelle Berichtigung einer Stiftung dürfen in der Regel nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden; wenn die Stifter oder deren Erben für die vollständige Deckung dieser Auslagen nicht selbst Sorge tragen, so ist mit der Personirung der Stiftung so lange inne zuhalten, bis die dießfälligen Kosten aus dem Stiftungs-Erträgnisse vollständig gedeckt sind, außer wenn unbeschadet der Stiftungs-Verbindlichkeit die erwähnten Auslagen aus dem Stiftungs-Kapitale selbst bestritten werden könnten.

Nur wenn über bereits bestehende ältere Stiftungen die Berichtigung derselben nachträglich vorgenommen werden muß (§. 117) und wenn bei solchen Stiftungen die Stiftungs-Bezüge der Geistlichkeit und den Kirchendienern in ihre Congrua eingerechnet werden, kann ausnahmsweise die Berichtigung der fraglichen Kosten aus der Kirchenkasse geschehen.

Bestreitung der Auslagen für die materielle und formelle Berichtigung einer Stiftung.

### IV. Abschnitt.

## Aufsicht und Rechnungslegung über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

#### §. 122.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens steht nach dem Kirchengesetze dem Diözesan-Bischofe zu, welcher nicht ermangelt wird, sowohl bei der kanonischen Visitation als auch bei andern Gelegenheiten diese Oberaufsicht pflichtgemäß zu üben.

Ordinariats-Oberaufsicht und Mitwirkung von Seiten der Bezirks-Dechante.

Den Bezirks-Dechanten wird hingegen zur besondern Pflicht gemacht, sowohl bei der jährlich vorzunehmenden Visitation der unterstehenden Pfarren und Kurazien, als auch bei andern gegebenen Anlässen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das bewegliche und unbewegliche eigenthümliche und Stiftungs-Vermögen der im Dekanate bestehenden Kirchen unverfehrt erhalten sei, und vorschriftsmäßig verwaltet werde. Sie haben sich ferner hiebei zu überzeugen, ob das vorgeschriebene Journal gehörig geführt werde, und daß der Abschluß des Journals mit der in der Kirchenkasse vorhandenen Barschaft übereinstimmen. Vorgefundene Kasse-Ueberschüsse sind von ihm im Journale, welches er mit seinem Vidi zu ver-

sehen hat, sogleich in Empfang zu stellen, allfällige Kasse-Abgänge sind aber von der Kirchen-Vorsteherung zu ersetzen.

Sollten den Bezirks-Dechanten Vernachlässigungen oder andere vorschriftswidrige Handlungen bekannt werden, welche der Kirchen-Vermögens-Verwaltung bei der Gebahrung mit dem kirchlichen und Stiftungs-Vermögen zur Last fallen, so ist es ihre Pflicht, diesen Verwaltungen die bezüglichen Vorschriften zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, und wenn dieß ohne Erfolg bleiben sollte, hierüber die Anzeige an das f. b. Ordinariat zu erstatten.

### §. 123.

#### Kirchen-Rechnung.

Jede Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat längstens nach Ablauf von sechs Wochen eines jeden Solarjahres eine gehörig dokumentirte Rechnung zu legen.

Siebei ist das Journal (§. 19) über Einnahmen und Ausgaben zum Grunde zu legen, und es sind die Rechnungsbelege in derselben Reihenfolge, wie sie in der Rechnung bei den betreffenden Beträgen angegeben erscheinen, und zwar vorerst die Einnahmen dann die Ausgaben mit den korrespondirenden Nummern der Rechnung zu versehen und der Rechnung anzuschließen.

### §. 124.

#### Formulare der Kirchen-Rechnung.

Für die Verfassung der Kirchenrechnungen wird das unter der Beilage Nr. III. dieser Instruktion vorkommende Formulare vorgeschrieben.

Zur thunlichsten Vorbeugung formeller Rechnungsbemängelungen sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

#### 1. Rubrik: An vorjährigen Rechnungsrest.

Der vorjährige Rechnungsrest ist aus der Erledigung über die Vorrechnung, und wenn diese noch nicht erfolgte, aus der Vorrechnung selbst stets unverändert zu überiragen, und falls Unrichtigkeiten in demselben wahrgenommen worden wären, sind dieselben mittelst Beeinnahmung oder Beausgabung der differirenden Beträge zu berichtigen.

#### 2. Rubrik: Zinsen von Realitäten.

Jedes neue Verpachtungsprotokoll und jeder neue Pachtvertrag ist der Rechnung, in welcher der neue Pachtzins zum ersten Male in Verrechnung kommt, zur Einsicht gegen Rückstellung anzuschließen.

#### 3. Rubrik: An Interessen von öffentlichen Obligationen.

Diese sind bis zum letzten im Solarjahre fälligen halbjährigen Zahlungs-Termine in den bei den Creditskassen erhobenen Beträgen zu verrechnen. In den beiden Rubriken der Interessen sind auch die Interkalar-Interessen von neu angekauften Obligationen und neu angelegten Privat-Kapitalien einzustellen.

#### 4. Rubrik: An Vermächtnissen und Legaten.

Diese sind mit den bezüglichen Zuschriften oder Ausfolgungs-Urkunden der Abhandlungs-Behörde zu dokumentiren.

#### 5. Rubrik: Opfer und Funeralgelder.

Ueber die Geld- und Naturalopfer, sowie über die Funeralgelder sind die von den Kirchen-Vorstehern gefertigten Zertifikate der Rechnung anzuschließen.

#### 6. Rubrik: Verschiedene Empfänge.

Außer den zu zertifizirenden Kirchenstuhl-Zinsen kommen unter dieser Rubrik zu verrechnen:

- a) Die neu angekauften Obligationen und beim Ankaufe erzielten baaren Reste, und zwar unter Dokumentirung mit der Rechnung des Handlungs-Hauses oder dem Gegenscheine des Verkäufers; —
- b) die in Zuwachs gekommenen Privatschuldbriefe, —
- c) die Beiträge von Kirchen, Stiftungen, Gemeinden, öffentlichen Kassen; —
- d) die Marktstandgelder,
- e) die rückempfangenen Vorschüsse, und
- f) überhaupt alle sonstigen Einnahmen, welche sich unter keine der übrigen Rubriken subsummiren lassen.

#### 7. Rubrik: Auf gestiftete Fahrtage, Messen u.

Auf dieser Rubrik sind nur jene Stiftungsbezüge gegen Anlage ungestempelter Perzipienten-Quittungen zu beausgaben, welche auf Stiftungen beruhen und durch Kapitals- oder Realitäten-Erträgnisse gedeckt sind, wogegen Bezüge für immatrikulirte Messen und die sogenannten Offiziaturgebühren, welche aus dem eigenthümlichen Einkommen der Kirche

bestritten werden, nur gegen gestempelte Quittungen auf der Rubrik „Besoldungen“ und nur insoferne beausgabt werden dürfen, als das eigene Einkommen der Kirche zu deren Bestreitung hinreicht.

Bezüge aus Stiftungs-Erträgnissen, welche im Ausstande sind, dürfen nicht aufgerechnet werden.

Insoferne das den Stiftungsbezügen ursprünglich gleich gewesene Stiftungs-Erträgniß durch die Grund- und Einkommensteuer und durch sonstige Umlagen geschmälert wurde, sind auch die Stiftungsbezüge im gleichen Maße geringer zu beausgaben.

#### 8. Rubrik: Kirchen-Erfordernisse.

Hierher gehören die Kerzen jeder Art, Brennöl, Opferwein, Weihrauch, Oblaten, die Reinigung der Kirchenwäsche, Palmzweige, Prozessionskosten, Brennholz für die Sakristei, die Kosten der Aufstellung des h. Grabes, Kirchen-Directorium, h. Oele und Reinigung der Kirche.

Diese Auslagen sind mit den Perzipienten-Quittungen zu dokumentiren, in welchen nebst den Beträgen auch die Natural-Quantitäten und deren Einheitspreise genau anzugeben sind.

#### 9. Rubrik: Auf landesfürstliche Steuern.

Außer der Grund- und Haussteuer sind hier auch die Gebühren-Äquivalente, die Grundentlastungs-Kapitals und Renten-Zahlungen, die Umlagen, Konkurrenz-Beiträge jeder Art, die Normalschul-Fonds-Beiträge, Perzentual-Gebühren und zwar bis auf die Grund- und Haussteuer sämtliche übrigen Ausgabsposten unter Anlage der Zahlungsaufträge und Abfuhrs-Quittungen zu beausgaben.

#### 10. Rubrik: Verschiedene Auslagen.

Auf diese Rubrik sind zu verrechnen: die Stempeln zu den Interessen-Quittungen die Interessen-Behebungs-Kosten, Schreib-Materialien, f. b. Ordinariats-Taren, die mit den Perzipienten-Quittungen, Anweisungs-Berordnungen und adjustirten Partikularien zu dokumentirenden Reisekosten und Diäten der politischen und Baubeamten, der Aerzte und der Geistlichkeit, die ausgefolgten Privat-Schuldbriefe, die zum Obligations-Ankaufe verwendeten und an Private haar dargeliehenen Kapitals-Beträge, die zur Abschreibung bewilligten Beträge, die gegebenen oder zurückbezahlten Vorschüsse, Guthabungen der Rechnungsleger, Schulvisitations-Gebühren, Dekanats und sonstige Botengänge, Druckpapiere, endlich andere in die vorstehenden Rubriken nicht gehörige Auslagen.

11. Im schließlichen Vermögensstande darf kein Betrag enthalten sein, der nicht unter dem vorjährigen Rechnungsreste oder als neuer Empfang beeinnahmt erscheint, oder der durch Beausgabung bereits in Abfall gebracht wurde, weil sonst die Barschaft hiedurch verkürzt wird.

12. Die einzelnen Bogen der Rechnung sind zusammenzueheften, und die Ende des Bindfadens mit dem Pfarrsiegel an der letzten Blattseite zu befestigen.

13. Im Falle des Ablebens eines Kirchen-Vorstehers haben dessen Erben oder die gesetzlichen Vertreter derselben die Rechnung mitzufertigen.

14. Zur Rechnung, dann zu den Ausweisen über die Pachtzinse, über die Kapitalien und Interessen, zu den Rechnungs-Extrakten, Inventarien und Inventarial-Ausweisen haben sich die Kirchen-Vermögens-Verwaltungen gedruckter Blanquetten von gleich großem Papier-Formate zu bedienen.

### §. 125.

Aus der Kirchen-Rechnung und zwar nach den Rubriken derselben ist ein Auszug (Kirchen-Rechnungs-Extrakt) nach dem Formulare sub Beilage Nr. IV. zu verfassen, und der Rechnung anzuschließen.

Kirchen-Rechnungs-  
Extrakte.

### §. 126.

Die Kirchen-Rechnung muß im Beisein des Pfarrers oder des bei der Kirche angestellten selbstständigen und unabhängigen Ortskuraten und der beiden Kirchenpropste und zwar in der Regel im Pfarr- oder Kuratenhause vorgenommen werden.

Bei abhängigen Vikariaten und Kaplaneien (§. 1.) muß der abhängige Ortsseelsorger bei der Aufnahme der Kirchen-Rechnung mitwirken. Dem Pfarrer steht es frei, hiebei zu erscheinen; jedenfalls ist er verpflichtet die Rechnung prüfend durchzugehen, hiezu nöthigen Falls seine Bemerkungen zu machen, und daß dieß geschehen sei, durch seine Fertigung darzuthun.

Vorgang bei der  
Zusammenstellung  
der Kirchen-Rech-  
nung.

## §. 127.

Mitwirkung des Patronats bei der Anfertigung der Kirchen-Rechnung.

Zur Aufnahme der Kirchen-Rechnung ist auch der Patron oder dessen Stellvertreter einzuladen. Sowohl dem Letzteren als auch allen übrigen pflichtmäßig anwesenden Mitgliedern steht es frei, die ihnen nothwendig scheinenden Erinnerungen zu machen, auch dieselben schriftlich der Rechnung beizulegen.

Wünscht der Kirchen-Patron eine Abschrift der Kirchen-Rechnung, so ist ihm zu gestatten, auf seine Kosten eine solche anfertigen zu lassen. Wenn es aber dem Kirchen-Patrone nicht wohl möglich ist, dem Akte der Kirchen-Rechnungs-Aufnahme selbst oder durch seinen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Kirchen-Vermögens-Verwaltung, falls der Patron oder sein Stellvertreter in dem Bereiche der Diözese wohnt, und sich über die gehörig belegte Jahres-Rechnung schriftlich zu äußern wünscht, ihm dieselbe zu diesem Behufe zuzumitteln.

## §. 128.

Ermittlung des Kirchen-Vermögens.

Bei der Aufnahme der Kirchen-Rechnung sind der Stand des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, die Einnahmen und Ausgaben mit den Quittungen und sonstigen Rechnungs-behelfen genau durchzugehen.

Das Hauptaugenmerk muß dem unversehrten Bestande des Stammvermögens und des Inventars zugewendet werden. Insbesondere muß eine genaue Prüfung vorgenommen werden, ob über jede Privatschuldpost ein und zwar mit der Pragmatikal-Versicherung versehener Schuldbrief ausgestellt ist, und ob die Obligationen überhaupt und der ausfallende baare Kassaest, dann die Präziosen nach dem Inventarium richtig vorhanden, und gut verpackt sind, weshalb am Schluß der Rechnung die Gelder ordentlich überzählt, die Obligationen, Stiftungs- und andere Urkunden genau durchgesehen und in der Kirchenkasse verschlossen werden müssen.

## §. 129.

Beachtung der Rückstände und des Bauzustandes der Kirchengebäude.

Bei der Aufnahme der Kirchen-Rechnung ist eine besondere Aufmerksamkeit den Rückständen und dem Zustande der Kirchengebäude zuzuwenden. Es soll eine ordentliche Liquidation der kirchlichen Aktivrückstände vorgenommen werden. Die rückständigen Kirchenschuldner sind vorzuladen, und an ihre Pflicht mit Androhung von Zwangsmaßregeln zu erinnern.

Die Kirchen- und Pfarrgebäude sind ordentlich zu beaugenscheinen, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, wenn es ohne erhebliche Kosten thunlich ist. Entdeckt man Baugebrechen, so sind zur Beseitigung derselben nach Maßgabe der bestehenden Normen ungesäumt die nöthigen Schritte zu machen.

## §. 130.

Unterfertigung der Kirchen-Rechnung.

Die Richtigkeit der Kirchen-Rechnung, die Nachweisung über die Kapitalien, das Inventar, die stattgefundene Besichtigung der Kirchen- und Pfarrgebäude ist von allen Mitgliedern der Kirchen-Vermögens-Verwaltung zu unterfertigen. Wenn Jemand von diesen Mitgliedern Ursache hätte die Unterfertigung eines oder des andern Dokumentes zu verweigern, so ist er verpflichtet die Ursache dieser Weigerung, wenn sie nicht schon bei dem Zusammen-tritte ausgeglichen war, sogleich dem Bezirks-Dechante oder dem f. b. Ordinariate anzuzeigen.

## §. 131.

Wer die Kirchen-Rechnung zusammen zu stellen hat.

Die Zusammensetzung der mit den erforderlichen Dokumenten belegten Kirchen-Rechnung und des erwähnten Rechnungs-Auszuges kommt dem geistlichen Kirchen-Vorsteher zu. Bei abhängigen Vikariaten und Kaplaneien (§. 1) ist zunächst der abhängige Seelsorger berufen, die Kirchen-Rechnung zusammen zu stellen und zu unterfertigen; es steht jedoch dem Pfarrer frei, sich selbst damit zu befassen.

Nach dem bisherigen Vorgange ist der Verfasser der Kirchen-Rechnung nicht ermächtigt, für diese Mühe eine Entschädigung aus dem Kirchen-Vermögen zu fordern und zu verrechnen. Wo es bisher mit Bewilligung der Behörden üblich war, jenen Personen, die bei einzelnen Kirchen in Ansehung ihres größern Vermögensstandes und der mehr verwickelten Verwaltung zur Führung der Rechnung bestellt sind, eine entsprechende Remuneration aus dem Kirchen-Vermögen zu bewilligen, wird diese Uebung mit Vorbehalt einer allfälligen Abänderung aufrecht erhalten.

## §. 132.

Die gehörig gefertigte Kirchen-Rechnung sammt allen Beilagen hat der Kirchen-Vorsteher (abhängige Vikäre und Kapläne durch ihren Pfarrer) mit dem Nachweis dessen, daß der Kirchen-Patron oder dessen Stellvertreter bei der Rechnungs-Aufnahme anwesend war, oder mit der schriftlichen Aeußerung desselben an den Bezirks-Dechant, beziehungsweise an den vom f. b. Ordinariate zur Besorgung dieses Geschäftes bestellten Pfarrer zu leiten. Der Kirchen-Rechnung ist nebst dem Kirchen-Rechnungs-Extrakte auch ein Ausweis über den Zuwachs und Abfall beim kirchlichen Stammvermögen, und ein weiterer Ausweis über den Zuwachs und Abfall bei dem Pfründen-Vermögen in duplo anzuschließen.

Vorlage der Kirchen-Rechnung an den Bezirks-Dechant, und Vorprüfung derselben.

Dem Bezirks-Dechante resp. f. b. Commissär liegt es ob, die Rechnung in der Richtung zu revidiren, daß dieselbe von sämtlichen Mitgliedern der Kirchen-Vermögens-Verwaltung, und im Todesfalle eines oder des andern von dessen Erben oder gesetzlichen Vertreter gehörig unterfertigt und vollständig dokumentirt sei, daß die stempelpflichtigen Beilagen mit den gesetzlichen Stempelmarken versehen, und die Rechnungs-Extrakte und Inventarial-Ausweise der Rechnung beigelegt sind. Die Behebung eines dießfälligen Mangels haben die Bezirks-Dechante resp. f. b. Ordinariats-Commissäre sogleich einzuleiten, und erst die hiernach vervollständigten Rechnungen unter Geleite der etwa erforderlichen Bemerkungen an das f. b. Ordinariat vorzulegen.

Den Rechnungen von Wahlfahrts-Kirchen ist überdieß ein spezieller Ausweis der eingegangenen Messengelder und die dokumentirte Verwendung derselben anzuschließen.

## §. 133.

Das f. b. Ordinariat wird, nachdem die bei der Prüfung sich etwa herausstellenden Mängel und Supermängel erläutert worden sind, die gelegte Jahresrechnung erledigen.

Censur der Kirchen-Rechnungen.

## §. 134.

Die mit den Kirchen-Rechnungen vorgelegten Rechnungs-Extrakte werden bei der Revision der Rechnungen als „richtig“ oder „berichtigt“ bestätigt, und von dem f. b. Ordinariate an die k. k. Staatsbuchhaltung geleitet werden.

Weitere Mittheilung der Kirchen-Rechnungs-Extrakte.

## II. Hauptstück.

### Von der Verwaltung des Vermögens geistlicher Pfründen.

#### I. Abschnitt.

#### Pflichten des geistlichen Pfründners hinsichtlich der Verwaltung des Pfründen-Vermögens.

## §. 135.

Das Vermögen einer geistlichen Pfründe besteht aus den einem Secular-Benefizium eigenthümlich gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnissen zum Unterhalte des geistlichen Pfründners in Gemäßheit der Stiftung. — Hiezu gehören insbesondere die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, in welchen das auf die Pfründe entfallende Entschädigungs-Kapital enthalten ist.

Inbegriff des Pfründen-Vermögens.

Dasselbe auf den Namen der Pfründe lautend und vinculirt, bildet einen Bestandtheil des Stamm-Vermögens der Pfründe, und unterliegt allen für die Erhaltung und Bewahrung des letztern, so wie allen in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutznießung dieses Vermögens bestehenden Vorschriften. Die Grundentlastungs-Obligationen sind daher in das Pfründen-Vermögen nach ihren wesentlichen Merkmalen aufzunehmen, die

entfallenden Interessen gegen Quittung des Bezugsberechtigten zu erheben, und es ist der Betrag der zur Zurückzahlung gelangenden ausgelosten Schuldverschreibungen sammt den allfälligen Prämien als Stamm-Vermögen wieder fruchtbringend anzulegen.

## §. 136.

Gestiftete Messen und  
Stoll-Gebühren.

Zu den Einkünften des Pfründners gehören auch gestiftete Messen, deren Erträgniß bei alten Stiftungen bis zum Jahre 1852 in die gesetzliche Congrua eingerechnet wird; bei spätern Messen-Stiftungen ist aber der Stiftungs-Betrag in die gesetzliche Congrua nicht einzurechnen.

Zu dem Pfründen-Einkommen gehören ferner die Stoll-Gebühren, welche bei neu errichteten Pfründen bis einschließig zum Jahres-Betrage von 52 fl. 50 fr. öst. W. von der Congrua oder deren Ergänzung aus dem Religions-Fonde nicht abzurechnen sind.

Der Ertrag der Stift-Messen und der Stoll-Gebühren ist gleichwohl in der Pfründen-Fassion ersichtlich zu machen, weil letztere nicht bloß zur Bemessung der Congrua-Ergänzung, sondern überhaupt zur Nachweisung des Pfründen-Einkommens zu dienen haben.

## §. 137.

Pfründen-Inventar.

Ueber jedes geistliche Benefizium soll ein Pfründen-Inventar geführt werden, in welches alle Realitäten, Rechte und andere Vermögenstheile der Pfründe, mit Einschluß des allenfalls bestehenden fundus instructus, endlich die zur Pfründe gehörigen, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichneten Grundentlastungs- und sonstige Kapitalien unter Angabe des Titels dieser Besitzungen mit Hinweisung auf die etwa vorhandenen bezüglichlichen Urkunden aufzunehmen sind. Die durch Zuwachs oder Abfall sich ergebenden Aenderungen sollen ohne Verzug mit größter Genauigkeit in dem Pfründen-Inventar ersichtlich gemacht werden.

## §. 138.

Verwaltung und  
Nutznießung des  
Pfründen-Vermögens.

Das bewegliche und unbewegliche geistliche Pfründen-Vermögen wird von dem Pfründen-Besitzer, es mag derselbe eine einzelne Person oder eine geistliche Corporation sein, wie bisher nach den für Fruchtnießer bestehenden Vorschriften verwaltet. Hierbei muß sich der Pfründner insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des Stamm-Vermögens und aller Gegenstände des Pfründen-Inventars gegenwärtig halten.

Was insbesondere die Nutzung von den zur Pfründe gehörigen Waldungen anbelangt, so wird der geistliche Pfründner mit Beachtung der bestehenden Forstgesetze darauf bedacht zu nehmen haben, daß bei dieser Art des Stamm-Vermögens das Interesse der Nachfolger gewahrt bleibe.

Der Pfründner ist verpflichtet, die Gebäude sarta tecta zu erhalten, und wenn Baulichkeiten auf fremde Kosten oder überhaupt größere Bauten oder sonstige bedeutende Veränderungen an den Pfründen-Gebäuden nothwendig sind, rechtzeitig an das f. b. Ordinariat die geeigneten Anträge zu machen. Ueber dasjenige, was dem Pfründner zur eigenen Herstellung obliegt, ist jährlich der Kirchen-Rechnung eine abgeordnete Nachweisung beizuschließen, welche Reparationen derselbe im verflossenen Jahre an den Pfründengebäuden vorgenommen habe.

Die für die Ueberkommung der von einzelnen Theilen des Stamm-Vermögens entfallenden Erträgnisse erforderlichen, mit der entfallenden Stempelmarke versehenen Quittungen unterzeichnet der geistliche Pfründner unter Beidrückung des ämtlichen Siegels.

## §. 139.

Veräußerung und  
Belastung des Pfründen-  
Vermögens,  
dann fruchtliche An-  
legung derselben.

Rücksichtlich der Veräußerung und Belastung der Substanz des Pfründen-Vermögens, dann der fruchtbringenden Anlegung oder Aufkündigung von Kapitalien, welche zu dem Stamm-Vermögen des Benefiziums gehören, hat sich der geistliche Pfründen-Besitzer nach den in Bezug auf das Kirchen-Vermögen in dieser Instruktion vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

Wenn für verlorste Grundentlastungs-Obligationen oder andere aufgekündigte Pfründen-Kapitalien in Empfang genommene Beträge nicht wieder fruchtbringend elozirt, sondern in was immer für eine andere Weise verwendet werden wollen, sind die Vorschriften über die Veräußerung des Kirchenvermögens zu beobachten.

Es liegt in der Natur des Fruchtgenußes, daß geistliche Pfründner für sich selbst ohne Genehmigung des f. b. Ordinariates nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können. Die Vorausbezahlung des Mieth- und Pacht-

zinses darf bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages nur für ein halbes Jahr bedungen oder geleistet werden, weil sonst der Nachfolger im Pfründen-Genusse zu Schaden kommen könnte.

#### §. 140.

Ueber die Annahme von Stiftungen, welche zu Gunsten einer geistlichen Pfründe gemacht werden, entscheidet das f. b. Ordinariat, an welches sich der Pfründner unter Vorlage der Neußerung des bei der Vermehrung und Verwaltung des Pfründen-Vermögens interessirten Patronus zu wenden, und für die Anfertigung und Bestätigung der Stiftungs-Urkunde, falls eine solche erforderlich ist, Fürsorge zu treffen hat. Wird über die Annahme einer zu Gunsten der Pfründe errichteten Stiftung eine Urkunde ausgefertigt, so wird das f. b. Ordinariat hievon eine ungestempelte Abschrift der politischen Landes-Behörde mittheilen.

Stiftungen zu Gunsten der Pfründe.

#### §. 141.

Sowohl die Mitverwalter des Kirchen-Vermögens als auch der Bezirks-Dechant sind befugt und verbunden, dem Pfründen-Besitzer wahrgenommene Vernachlässigungen seiner Pflichten in Betreff der Gebäude, deren kleinere Reparaturen von ihm zu bestreiten sind, und des Pfründen-Vermögens ohne Aufschub in Erinnerung zu bringen. Dasselbe zu thun, bleibt auch dem Pfründen-Patron unbenommen, dessen Befugnisse bei den Pfründen des Landesfürstlichen, dann des auf dem Religions- und Studien-Fonde beruhenden Patronates die kaiserliche Regierung übt.

Verwahrlosung des Pfründen-Vermögens.

Bleibt die geschene Erinnerung ohne Erfolg, so ist die Anzeige an das f. b. Ordinariat zu erstatten.

Das f. b. Ordinariat wird nicht anstehen, dem begründeten Ansuchen des Pfründen-Patronus, in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögensstand der Pfründe untersuchen zu lassen, Folge zu geben.

#### §. 142.

Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmäßig aufgekündigten Pfründen-Kapitalien, dann die von derlei elozirten Kapitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen, nach eigenem Ermessen einzuklagen.

Rechtsstreitigkeiten in Pfründenangelegenheiten.

Außerdem darf er aber keine die Pfründe angehende Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des f. b. Ordinariates beginnen, zu deren Erwirkung er die eingeholte Neußerung des Pfründen-Patronus nachzuweisen hat.

Hinsichtlich der Vertretung der Pfründe gelten die vorerwähnten Bestimmungen über die Vertretung der Kirchen.

#### §. 143.

Die Inventarial-Ausweise über das Pfründen-Vermögen sind Behufs der steten Evidenz mit jeder Kirchen-Rechnung vorzulegen, ob sich eine Veränderung ergeben hat oder nicht.

Pfründen-Inventarial-Ausweise.

Auch werden die geistlichen Pfründen-Nugnießer verpflichtet, über die jährlichen Erträgnisse der Grundstücke und der Kollekturen genaue Vormerkungen zu führen, damit dieselben oder deren Erben in der Lage sind, diese Erträgnisse bei einem allfälligen Pfründen-Wechsel in der Interkalar-Rechnung nachweisen zu können.

## II. Abschnitt.

### Verwaltung des Vermögens erledigter geistlicher Pfründen.

#### §. 144.

Bei Erledigung von Pfarren und andern weltgeistlichen Pfründen, welche nicht für eine Gesamtheit von Geistlichen, die eine gemeinsame Güter-Verwaltung (mensam communem) haben, bestimmt sind, übergibt das f. b. Ordinariat die Verwaltung des Pfründen-Vermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Spiritual-Administrator, welcher in Ansehung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens die Stelle des Pfarrers oder geistlichen Kirchen-Vorstehers vertritt.

Temporalien Administratoren.

## §. 145.

Namhaftmachung  
der Temporalien-Ad-  
ministratoren an die  
Landesstelle.

Nachdem der Reinertrag der erledigten Pfründen dem Religions-Fonde zufällt, und letzterer von der kaiserlichen Regierung im Namen der Kirche verwaltet wird, so wird das f. b. Ordinariat den von ihm aufgestellten Temporalien-Administrator der politischen Landesstelle unter Bezeichnung der Art und des Tages der Erledigung der Pfründe anzeigen, damit diese denselben entweder im Namen des Religions-Fondes gutheißen, oder ihm einen Mitverwalter begeben könne.

## §. 146.

Uebergabe des Kir-  
chen- und Pfründen-  
Vermögens an die  
Temporalien-Admi-  
nistratoren.

Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung hat unter Leitung des Bezirks-Dechant's oder des aufgestellten f. b. Ordinariats-Commissär's dafür zu sorgen, daß alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Inventars mit Einschluß der Inventarien, Fassionen, Rechnungen und sonstigen die Kirche und Pfründe betreffenden Akten aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privat-Vermögen des abgetretenen Pfründners gehörig ausgeschieden, und nöthigen Falls ergänzt, dann aber dem bestellten Pfründen-Administrator ordnungsmäßig übergeben, und von diesem bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt werden.

Zu der erwähnten Ausscheidung und Ergänzung ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Die aus diesem Anlasse allenfalls entstandenen Rechtsstreitigkeiten sind nach den vorangeführten Bestimmungen dieser Instruktion zu behandeln.

## §. 147.

Obliegenheiten des  
Temporalien-Admi-  
nistrators.

Der aufgestellte Pfründen-Administrator hat die ihm obliegenden Pflichten als Seelsorger und Verwalter des Pfründen-Vermögens genau zu erfüllen; er hat insbesondere:

- a) bei dem Antritte der Administration aus den ihm übergebenen Urkunden sich eine genaue Kenntniß aller zur erledigten Pfründe gehörigen Einkünfte und der darauf haftenden Lasten zu verschaffen, sofort aber zu erheben, ob und welche Pfründen-Einkünfte für das Interkalar-Jahr von dem abgetretenen Pfründner bereits eingehoben, und welche Auslagen von ihm bestritten worden sind.
- b) Er muß dafür sorgen, daß die Pfründen-Einkünfte zur gehörigen Zeit eingebracht werden, und keine Rückstände sich anhäufen. Ueberhaupt ist er verpflichtet, die Wirthschafts-Geschäfte mit Fleiß und Genauigkeit zu besorgen.
- c) Der Administrator muß über alle Einnahmen und Ausgaben eine genaue Vormerkung führen, sich die Ausgaben mit Quittungen bestätigen lassen, und diese mit klaffenmäßigen Stempelmarken versehenen Quittungen, Conten und andere den Beweis der Ausgaben führenden Urkunden zu seiner Deckung bei der Rechnungslegung aufbewahren.
- d) Er darf ohne vorläufige Genehmigung keine Ausführung eigenmächtig vornehmen, es sei denn, daß es sich um unbedeutende und dringende Herstellungen an Pfarr- oder Kirchen-Gebäuden handelt.

## §. 148.

Gehalt oder Remu-  
neration der Admi-  
nistratoren.

Der Gehalt des Administrators einer erledigten Pfründe, deren Reinertrag in den Religions-Fond fließt, besteht bei Pfründen, deren Jahres-Ertrag 525 fl. öst. W. nicht erreicht, in monatlichen 26 fl. 25 kr. öst. W.; bei jenen Kurat-Benefizien aber, welche ein reines Einkommen von 525 fl. öst. W. oder darüber abwerfen in monatlichen 31 fl. 50 öst. W.

Wird bei einer erledigten Pfarr-Pfründe kein eigener Provisor mit dem sistemmäßigen Gehalte angestellt, sondern die Mitprovidirung dem Kaplane daselbst oder der Geistlichkeit einer benachbarten Pfarre übergeben, so wird für die Mitprovidirung nur eine Remuneration bewilliget, welche von dem f. b. Ordinariate von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Dauer der Vakatur, auf den Umfang der seelsorglichen Berrichtungen und auf das Einkommen der Pfründe bemessen, und entweder aus den Lokal-Revenüen oder aus dem Religions-Fonde angewiesen werden wird.

## §. 149.

Interkalar-Rech-  
nung.

Der Temporalien-Verwalter hat mit Beachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften nach Ablauf der Verwaltung, und wenn eine Pfründe durch längere Zeit erlediget ist,

binnen 6 Wochen nach Verlauf des ökonomischen Kirchen-Jahres d. i. von Georgi zu Georgi die Interkalar-Rechnung im Wege des Bezirks-Dechantes dem f. b. Ordinariate vorzulegen.

Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschließlich im baren Gelde bestehen, oder welche aus dem Religions-Fonde Congrua-Ergänzungen beziehen, kann die Rechnungs-Legung nachgesehen werden, in welchem Falle vom Temporalien-Verwalter das Einschreiten an das f. b. Ordinariat zu machen ist.

Mit Genehmigung des f. b. Ordinariates und der politischen Landesstelle können die zur Rechnungs-Legung verpflichteten Administratoren in besondern Fällen, wenn der Rechnungs-Legung nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, gegen Entrichtung eines nach der letzt adjustirten Interkalar-Rechnung oder Pfründen-Fassion zu ermittelnden Interkalar-Pauschals von der Rechnungs-Legung enthoben werden.

#### §. 150.

Sobald der neue Pfründen-Besitzer die kanonische Einsetzung, von deren Vornahme unter Bezeichnung des Tages derselben von Seite des f. b. Ordinariates der politischen Landesstelle eine Mittheilung gemacht wird, erhalten hat, wird demselben der vom f. b. Ordinariate hiezu Bevollmächtigte mit Beiziehung des Patrons oder dessen Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchen-Vermögens-Verwaltung das kircheneigenthümliche und das Stiftungs-Vermögen übergeben, und ihn in den Besitz des Pfründen-Vermögens einführen. Hierbei ist das authentische Kirchen- und Pfründen-Inventar zum Grunde zu legen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der der Kirche gehörigen beweglichen Güter, so wie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude vorzunehmen; es sei denn, daß solche nach dem Tode oder Austritte des frühern Pfründners verfaßt worden wäre.

Pfründen-Übergabe  
an den neuen Pfründ-  
ner.

#### §. 151.

Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei gleichen Exemplarien auszufertigen, und von dem Installirten sammt Allen, die hiebei mitgewirkt haben, wie auch von zwei Zeugen zu unterzeichnen. Der neu Installirte hat seiner Unterschrift das schriftliche Gelöbniß (Revers) anzufügen, daß er das übernommene Kirchen- Stiftungs- und Pfründen-Vermögen nach Maßgabe dieser Instruktion und der sonst Geltung habenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen erhalten und verwalten werde.

Installations-Proto-  
koll.

Ein Exemplar des Protokolls ist in der Kirchen-Kasse zu hinterlegen, das andere an das f. b. Ordinariat einzusenden.





## Schuldschein.

Ich Gefertigter Josef Maier von Krainburg, Haus-Nro. 12, bestätige hiemit, von der Vorstehung der Pfarrkirche zu Krainburg das dieser Kirche für die Karl Huber'sche Messenstiftung gehörige Kapital pr. 100 fl. mit Worten Einhundert Gulden österr. Währung als Darlehen erhalten zu haben, und verpflichte mich dieses Kapital nach vorausgegangener beiderseits bedungener halbjähriger Aufkündung in gesetzlicher zur Steuerzahlung verwendbarer Währung loco Krainburg zurückzubezahlen und eben da auch die 5% Zinsen halbjährig vorhinein um so gewisser zu bezahlen, als sonst der Gläubiger für den Fall, daß die Zinsen nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtigt würden, berechtigt sein solle, das Kapital sammt Zinsen sogleich ohne Aufkündung einzubringen.

Zur Sicherstellung des Kapitals, der bezüglichen Zinsen, allfälligen Einbringungskosten und sonstigen Nebenverbindlichkeiten verpfände ich meine im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb.-Nro. 15 vorkommende Realität mit dem Einverleibungsbefugniffe.

**Krainburg am 1. Jänner 1860.**

**Josef Maier**, als Schuldner.

**Franz Kovozh**, als erf. Zeuge.

**Georg Urschitz**, als erf. Zeuge.

Anmerkung. Der Schuldschein ist auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen und dieser in der ersten Zeile zu überschreiben.

## Cession.

Kraft welcher Georg Svetiz seine auf der Realität Urb.-Nro. 96 des Grundbuches der Herrschaft Laak intabulirte Forderung bei Franz Stella aus dem Schuldscheine ddo. 20. intab. 30. Mai 1859 pr. 100 fl. österr. Währung mit dem vom 20. Mai 1860 weiter laufenden Interessen und allen ihm aus diesem Schuldscheine sonst zustehenden Rechten, insbesondere mit dem Einverleibungsbefugniffe der Pfarrkirche zu Krainburg für die Josef Müller'sche Messenstiftung eigenthümlich abtritt und den bezüglichen Ablösungsbetrag von der Kirchen-Vorstehung erhalten zu haben bestätigt.

Der Schuldner Franz Stella von Laak Haus-Nro. 12 erkennt die Richtigkeit dieser Forderung, so wie den neuen Gläubiger an, und verpflichtet sich die bedungenen Interessen halbjährig vorhinein binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit um so gewisser zu bezahlen, als sonst die Kirchen-Vorstehung berechtigt sein sollte, das Kapital sammt Zinsen sogleich ohne alle Aufkündung einzubringen.

Zur Sicherstellung dieser vom Schuldner neu eingegangenen Verbindlichkeit verpfändet derselbe seine im Grundbuche Laak sub Urb.-Nr. 96 vorkommende Realität mit dem Einverleibungsbefugniffe.

**Krainburg am 1. Dezember 1860.**

**Georg Svetiz**, als Cedent.

**Franz Stella**, als Schuldner.

**Jakob Gollob**, als erf. Zeuge.

**Georg Maier**, als erf. Zeuge.

Anmerkung. Die Cession ist auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen und dieser in der ersten Zeile zu überschreiben.

## Quittung.

Ueber 102 fl. 50 kr. mit Worten Einhundert zwei Gulden fünfzig Kreuzer österr. Währung, welche die Vorstehung der Pfarrkirche zu Krainburg von Josef Maier zur Berichtigung des dieser Kirche für die Karl Huber'sche Messenstiftung gehörigen Kapitals aus dem Schuldscheine ddo. 1. intab. 26. Jänner 1860 pr. 100 fl. und der hievon für die Zeit vom 1. Juni bis 1. Dezember 1860 rückständigen Interessen pr. 2 fl. 50 kr. hiemit erhalten zu haben bestätigt.

**Die Vorstehung der Pfarrkirche zu Krainburg**

am 1. Dezember 1860.

**L. S.**

Unterschrift des Pfarrers, und der Kirchenpröpfste.

Anmerkung. Die Quittung ist auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen und dieser in der ersten Zeile zu überschreiben.

## Löschungs - Erklärung.

Nachdem Josef Maier das der Pfarrkirche Krainburg für die Karl Huber'sche Messenstiftung gehörige Kapital aus dem Schuldscheine ddo. 1. intab. 26. Jänner 1860 pr. 100 fl. österr. Währung sammt Zinsen an die gefertigte Kirchen-Vorstehung laut der Quittung ddo. 1. Dezember 1860 vollständig berichtigt hat, so wird demselben hiemit die Bewilligung ertheilt, das zur Sicherstellung dieses Kapitals sammt Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenverbindlichkeiten zu Folge Bescheid vom 20. Jänner 1860, Z. 315, einverleibte Pfandrecht von der Realität Urb.-Nro. 15 der Herrschaft Radmannsdorf löschen zu lassen.

**Die Vorstehung der Pfarrkirche zu Krainburg**

am 1. Dezember 1860.

**L. S.**

Unterschrift des Pfarrers, der Kirchenpröpfste, und zweier Zeugen.

Anmerkung. Die Lösungs-Erklärung ist im Falle, als dem Schuldner bereits eine mit dem klassenmäßigen Stempel versehene Quittung ausgestellt worden wäre, auf einem 36 kr. sonst aber auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen.  
Der Stempel ist in der ersten Zeile zu überschreiben.

## Extabulations - Quittung.

Nachdem Josef Maier das der Pfarrkirche Krainburg für die Karl Huber'sche Messenstiftung gehörige Kapital aus dem Schuldscheine ddo. 1. intab. 26. Jänner 1860 pr. 100 fl. sammt den rückständigen Zinsen pr. 2 fl. 50 kr. zusammen daher 102 fl. 50 kr. mit Worten Einhundert zwei Gulden fünfzig Kreuzer österr. Währung bei der gefertigten Kirchen-Vorstehung heute einbezahlt hat, so wird demselben hiemit die Bewilligung ertheilt, das zur Sicherstellung dieses Kapitals sammt Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenverbindlichkeiten zu Folge Bescheid vom 20. Jänner 1860, Z. 315, einverleibte Pfandrecht von der Realität Urb.-Nro. 15 der Herrschaft Radmannsdorf löschen zu lassen.

**Die Vorstehung der Pfarrkirche zu Krainburg.**

am 1. Dezember 1860.

**L. S.**

Unterschrift des Pfarrers, der Kirchenpröpfste, und zweier Zeugen.

Anmerkung. Die Extabulations-Quittung ist auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen und dieser in der ersten Zeile zu überschreiben.

Patron

Defanat

# Inventarium

über das

Stamm = Vermögen der Pfarr- } Kirche  
                                  filial- } Pfründe N. N. zu N. N.

(Ist die Veranlassung zur Aufnahme des Inventars anzugeben).

Post- Nro.	Detail	Maß, Gewicht oder Zahl der Stücke	Kapitals- oder Schätzungs- werth mit		Zuwachs		Abfall		Stand des Kapitals- oder Schätzungs- werthes mit		Begründung des Zuwachses oder Abfalls
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	Rubrik. Gerechtsame . . . .										
	„ eigene Realitäten . . . .										
	„ Stiftungs-Realitäten . . . .										
	„ Deputate . . . . .										
	„ eigene Kapitalien . . . .										
	„ Stiftungs-Kapitalien . . . .										
	„ Geräthschaften . . . . .										

**Anmerkungen.**

1. Zu den Gerechtsamen gehören die Stollgebühren, Opfer, Funeral-Gelder, Kirchenstuhl-Zinse, Marktstand-Gelder, Kollekturen.
2. Zu den Deputaten die Beiträge aus öffentlichen und Gemeinde-Kassen, von Kirchen und Privaten in Geld und in Natura.
3. In die Rubrik der eigenen Kapitalien sind in den Pfründen-Vermögens-Inventarien auch die baaren Geldstellungs-Beträge und die aus der Grundentlastung erhaltenen baaren Kapitals-Beträge einzustellen.
4. Als Stiftungs-Kapitalien sind in den Pfründen-Vermögens-Inventarien auch die kapitalisirten Stiftungs-Bezüge des Pfründners aus dem Kirchen-Vermögen zu behandeln.
5. Die Kapitalien in öffentlichen Fonds sind im Nennwerthe der Obligationen anzuführen, die in Conv. Münze laufenden Privat-Kapitalien aber auf österr. Währung umzurechnen.
6. Jede Rubrik ist für sich abzuschließen und zu summiren.
7. Jedem neuen Inventare ist das nächst vorhergehende zu Grunde zu legen und der Zuwachs und Abfall aus den Inventarial-Veränderungs-Ausweisen zu erheben und einzustellen.

Post= Nro.	Detail	Maß, Gewicht oder Zahl der Stücke	Kapitals- oder Schätzungs- werth mit		Zuwachs		Abfall		Stand des Kapitals- oder Schätzungs- werthes mit		Begründung des Zuwachses oder Abfalls
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
<b>Zusammenziehung.</b>											
	Gerechtfame . . . . .										
	Eigene Realitäten . . . . .										
	Stiftungs = Realitäten . . . . .										
	Deputate . . . . .										
	Eigene Kapitalien . . . . .										
	Stiftungs = Kapitalien . . . . .										
	Geräthschaften . . . . .										
	<b>Zusammen</b>										

Das alles dieser Pfründe (Kirche) gehörige Vermögen in diesem Inventar richtig und getreu angegeben, beschrieben, übergeben und übernommen wurde, wird durch nachstehende Unterschriften und Fertigungen beurkundet.

N. N. am

Pfarr-  
Siegel

N. N.  
Pfarrer.

N. N. Kirchenpropst.

N. N. Kirchenpropst.

# Journal

über die Einnahmen und Ausgaben der  
zu

Kirche St.  
für das Solarjahr 186

Jahr, Monat, Tag	Jour- nal- Art.	Gegenstand	Einnahme				Ausgabe			
			Im Baren		An Werth- papieren		Im Baren		An Werth- papieren	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Summe</b> . . .										
Im Vergleiche der Summe der Empfänge mit jener der Ausgaben pr. . . . .										
zeigt sich mit Schluß des Solarjahres 186 der Caffarest pr. . . . .										

**Anmerkungen.**

1. Die erste Empfangspost bildet immer der mit Ende des Vorjahres verbliebene Rest im Baren und an Werthspapieren.
2. Die nach dem Journale und nach der Rechnung verbleibende Barschaft und der Stand der Werthpapiere muß übereinstimmen.
3. Die Beilagen sind mit dem Journal-Artikel zu bezeichnen, unter welchem bei der Zusammenstellung der Rechnung die Nummer der Beilage anzusehen kommt.

N. N.  
Pfarrer.

N. N.  
Kirchenpropst.

N. N.  
Kirchenpropst.

Patron \_\_\_\_\_

Decanat \_\_\_\_\_

# Rechnung

über die

Gebahrung des Vermögens der

Kirche St.

zu

im Solarjahre 186

Post- N <sup>o</sup> .		fl.	Sch.
	<b>An vorjährigen Rechnungsrest.</b>		
1	An Barschaft mit Ende Dezember 186 . . . . .		
2	„ Stiftungs-Kapitalien in fundis publicis . . . . .		
3	„ „ bei Privaten . . . . .		
4	„ eigenthümlichen Kapitalien in fundis publicis . . . . .		
5	„ „ bei Privaten . . . . .		
6	„ Aktivrückständen . . . . .		
7	„ Mängelersatz . . . . .		
	Summa . . . . .		
	<b>Neuer Empfang.</b>		
	<b>An Binsen von Realitäten.</b>		
	Laut Ausweis Beil. lit. A.		
	Von eigenthümlichen Realitäten . . . . .		
	„ gestifteten „ . . . . .		
	Summa . . . . .		

**An Interessen von Stiftungs - Kapitalien.**

Laut Ausweis Beil. lit. B.

Von Obligationen in öffentlichen Fonds . . . . .  
 „ Privat = Kapitalien. . . . .

Anmerkung. Insofern die Rechnung selbst Raum genug für alle Daten der Ausweise B und C gibt, sind zur Ersparung derselben alle jene Daten in der Rechnung selbst anzugeben.

Summa .

**An Interessen von eigenthümlichen Kapitalien.**

Laut Ausweis Beil. lit. C.

Von Obligationen in öffentlichen Fonds . . . . .  
 „ Privat = Kapitalien . . . . .

Summa .

Post-  
No.

An Vermächtnissen und Legaten.

fl.

kr.

Summa .

An Opfer.

Summa .

An Funeralgeldern.

Summa .

Post-  
N<sup>o</sup>.

fl.

kr.

An verschiedenen Empfängen.

Summa .

Busammenziehung vorstehender Empfänge.

An vorjährigen Rechnungsbrest . . . . .  
" Zinsen von Realitäten . . . . .  
" Interessen von Stiftungs-Kapitalien . . . . .  
" " von eigenthümlichen Kapitalien . . . . .  
" Vermächtnissen und Legaten . . . . .  
" Opfer . . . . .  
" Funeralgeldern . . . . .  
" verschiedenen Empfängen . . . . .

Summa aller Empfänge .

Post-  
N<sup>o</sup>.

fl.

kr.

## Ausgabe.

Auf gestiftete Jahrtage, Messen und Andachten.

Summa .

Auf Kirchnerfordernisse.

Summa .

Auf landesfürstliche Steuer.

Summa .

Auf Besoldungen.

Summa .

Post-  
N<sup>o</sup>.

fl.

kr.

Auf Reparationen.

Summa .

Auf angeschaffte Paramente und Gerathe.

Summa .

Auf verschiedene Auslagen.

Summa .

# Zusammenziehung vorstehender Ausgaben.

fl.

kr.

Auf gestiftete Jahrtage, Messen und Andachten . . . . .  
 „ Kirchnerfordernisse . . . . .  
 „ landesfürstliche Steuer . . . . .  
 „ Besoldungen . . . . .  
 „ Reparationen . . . . .  
 „ Paramente und Geräthe . . . . .  
 „ verschiedene Auslagen . . . . .

Summe der Auslagen .

Im Vergleich der Empfangssumme pr. . . . .  
 mit der Ausgabssumme pr. . . . .

verbleibt mit Ende des Solarjahres 186 der Vermögensrest pr. . . . .  
 und zwar:

An barem Gelde . . . . .  
 „ Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds . . . . .  
 „ „ „ bei Privaten . . . . .  
 „ eigenthümlichen Kapitalien in öffentlichen Fonds . . . . .  
 „ „ „ bei Privaten . . . . .  
 „ Aktivrückständen . . . . .  
 „ Mängelsersätzen . . . . .

Summe des Vermögens .

Pfarrhof

am

Pfarr-  
Siegel.

N. N.  
Pfarrer.

N. N.  
Kirchenpropst.

N. N.  
Kirchenpropst.



# Ausweis

über die

Pachtzinse von der der Kirche St. zu  
gehörigen verpachteten Realitäten im Solarjahre 186

Post- Nro.	Name des Pächters	Bezeichnung des Pachtojektes	Dauer des Pachtes		Der Pach
			von	bis	den Akt
<b>A. Eigenthümliche Realitäten.</b>					
<b>B. Gestiftete Realitäten.</b>					

**Anmerkung.**

Bei den gestifteten Realitäten ist auch die Stiftung in der Anmerkungscolone zu bezeichnen.





# Ausweis

über den

Stand der Stiftungs-Kapitalien, deren Interessen-Ertrag und über die Vertheilung  
desselben bei der Kirche St. zu  
im Solarjahre 186







# Ausweis

über den

Stand eigenthümlicher Kapitalien in öffentlichen Fonds und bei Privaten und deren  
Interessen-Ertrag bei der Kirche St. zu  
im Solarjahre 186

**Der Obligationen**

Post- Nro.	Gattung oder Aussteller	Datum	Nummer oder Intabulations- Datum	o/o	Kapitals- Betrag	Rückstand mit Ende 186
---------------	-------------------------	-------	---	-----	---------------------	------------------------------

**A. Obligationen in öffentl. Fonds.**

**Summe**

**B. Privatkapitalien.**

**Summe**





# Extract

aus der

Rechnung über die Gebahrung des Vermögens der Kirche St.  
zu im Solarjahre 186

	fl.	kr.
<b>Empfänge.</b>		
An vorjährigen Rechnungsrest . . . . .		
„ Zinsen von Realitäten . . . . .		
„ Interessen von Stiftungskapitalien . . . . .		
„ „ „ eigenthümlichen Kapitalien . . . . .		
„ Vermächtnissen und Legaten . . . . .		
„ Opfer . . . . .		
„ Funeralgeldern . . . . .		
„ verschiedenen Empfängen . . . . .		
<b>Summe aller Empfänge</b>		
<b>Ausgaben.</b>		
Auf gestiftete Jahrtage, Messen und Andachten . . . . .		
„ Kirchnerfordernisse . . . . .		
„ landesfürstliche Steuer . . . . .		
„ Besoldungen . . . . .		
„ Reparationen . . . . .		
„ Paramente und Geräthe . . . . .		
„ verschiedene Auslagen . . . . .		
<b>Summe aller Ausgaben</b>		
Im Vergleiche der Summe der Empfänge pr. . . . .		
mit der Summe der Ausgaben pr. . . . .		
verbleibt mit Ende des Solarjahres 186 der Vermögensrest pr. . . . .		

Einzeln

Insgesamt

fl.

kr.

fl.

kr.

und zwar:

An barem Gelde . . . . .

„ Stiftungs = Kapitalien in öffentlichen Fonds, als:

An Stiftungs = Kapitalien bei Privaten, als:

Fürtrag





# Ausweis

über den

**Zuwachs und Abfall**

des

**Inventarial-Vermögens**

bei der

**Kirche St.  
(Pfründe)**

zu

im Solar-Jahre 186

Post- No.	Detail	Kapitals- resp.ekive Schätzungswertb des Vermögens												Anmerkungs		
		Nubrik des Jndentars						Geräths- schaften								
		Ge- rechtfame		eigenhüm- liche		Stiftungs- Reallitäten		Deputate		eigenhüm- liche		Stiftungs- Kapitalien			Aufammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Stand mit Ende des Solar- Jahres 186															
	Zuwachs.															
	Summe															
	Zufall.															
	Summe															
	Stand mit Ende des Solar- Jahres 186															
	Summe															

Pfarr-  
Stempel

N. N. am

N. N. Pfarrer.

N. N. Kirchenvorst.

N. N. Kirchenvorst.

# Inhalts - Verzeichniß.

## I. Hauptstück.

### Von der Verwaltung des freieigenthümlichen und des Stiftungs- Vermögens der Kirchen.

#### I. Abschnitt.

##### Von den zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens berufenen Personen.

Einrichtung der Vermögens-Verwaltungen . . . . .	§. 1
Kirchen-Vorsteher . . . . .	» 1
Kirchenpropste oder Kirchenkämmerer . . . . .	» 2
Eigenschaften der Kirchenpropste . . . . .	» 3
Bestellung der Kirchenpropste . . . . .	» 4
Einführung der Kirchenpropste in ihr Amt . . . . .	» 5
Entlohnung und Ehrenvorzüge der Kirchenpropste . . . . .	» 6
Pflichten der Kirchenpropste . . . . .	» 7
Haftungspflicht der Kirchen-Vermögens-Verwaltung . . . . .	» 8
Kirchen-Dienerschaft . . . . .	» 9
Berathungen der Kirchen-Vermögens-Verwaltung . . . . .	» 10
Verhältnis des Patrons zur Kirchen-Vermögens-Verwaltung . . . . .	» 11
Instituta et pia loca . . . . .	» 12

#### II. Abschnitt.

##### Bestimmungen über die Art und Weise der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

Arten des Kirchen-Vermögens . . . . .	§. 13
Kirchen-Inventarien . . . . .	» 14
Kirchen-Kassen . . . . .	» 15
Archivkasten . . . . .	» 16
Instruktionsmäßige Verwendung des Kirchen-Vermögens . . . . .	» 17

##### A. Erhaltung des Stamm-Vermögens.

Veräußerung und Belasung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens . . . . .	
Veräußerung . . . . .	§. 18
Belasung . . . . .	» 18
Bernehmung des Patronats . . . . .	» 18
Aufkündigung von Stamm-Kapitalien . . . . .	» 18

##### B. Von den kirchlichen Einnahms-Quellen.

Empfangs- und Ausgabs-Journale . . . . .	§. 19
Interessen von Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen . . . . .	» 20
Verwerthung der Kirchen-Realitäten . . . . .	» 21
Verpachtung der Realitäten . . . . .	» 21
Erste Verpachtung . . . . .	» 21
Nachterneuerung . . . . .	» 22
Ausnahmsweiser Vorkang bei Verpachtungen . . . . .	» 23
Genehmigung der Pachtverträge . . . . .	» 24
Vermiethung der Häuser . . . . .	» 25
Verkauf der Realitäten . . . . .	» 26
Verkauf der Forstprodukte . . . . .	» 27
Sammelgelder . . . . .	» 28
Ersollgebühren . . . . .	» 29
Stuhlzinsungen . . . . .	» 30

##### C. Bestreitung der Kirchen-Auslagen.

Im Allgemeinen . . . . .	§. 31
Bestreitung nicht systemisirter Auslagen . . . . .	» 31

Besondere Bestimmungen rüchlich einiger Kirchen-Auslagen . . . . .	§. 32
Auf gestiftete Messen und Andachten . . . . .	» 32
Auf immatrikulierte Messen und Offiziatoren . . . . .	» 33
Kirchen-Erfordernisse . . . . .	» 34
Congrua-Beiträge für Seelsorger und Gehalts-Beiträge für Schullehrer, Organisten und Mesner . . . . .	» 35
Thurmuhren . . . . .	» 36
Bau-Conservationskosten an Pfarrhöfen und Wirthschaftsgebäuden . . . . .	» 37
Leichenhöfe . . . . .	» 38
Leichenkammern . . . . .	» 39
Affekurirung der Kirchen- und Pfarrgebäude . . . . .	» 40
Visitations-Gebühr der Schuldistrikts-Aufseher . . . . .	» 41
Kanzlei-Erfordernisse . . . . .	» 42
Auslagen für die im Interesse der Kirche vorkommenden Verhandlungen . . . . .	» 43
Reisekosten der politischen und der Baubeamten, des Sanitäts- Personals der Bezirks-Dechante und der Ordinariats-Abgeordneten . . . . .	» 44
Auslagen für die Centralleitung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung . . . . .	» 45
Auslagen auf Neubauten und Conservations-Herstellung an den kirchlichen Gebäuden . . . . .	» 46

##### D. Fruchtbringende Anlegung von Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien bei Privaten.

Förmlichkeiten der Schuldurkunde . . . . .	§. 48
Außere Förmlichkeiten der Schuldurkunde . . . . .	» 49
Einslösung einer Privatforderung im Cessionewege . . . . .	» 50
Förmlichkeiten der Cession . . . . .	» 51
Beurtheilung der Sicherheit einer Forderung nach dem Werthe und Lastenstande der Realität . . . . .	» 52
Nachweisung des Hypothekarwerthes im Allgemeinen . . . . .	» 53
Darstellung des Hypothekarwerthes in besondern Fällen . . . . .	» 54
Nachweisung des Lastenstandes . . . . .	» 55
Allgemeiner Grundsatz bei Beurtheilung der Hypothekar-Sicherung . . . . .	» 56
Vorlage der Schuldurkunde zur Prüfung . . . . .	» 57
Ausfertigung und Intabulation der Schuldurkunde . . . . .	» 58
Zuzählung des Darlehens und hiebei zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln . . . . .	» 59
Bestreitung der Sicherstellungskosten . . . . .	» 60
Einbringung nicht vorschriftsmäßig versicherter oder nicht gehörig verintessirter Forderungen . . . . .	» 61
Ueberwachung des Zustandes der Hypothekar-Realitäten . . . . .	» 62
Belassung eines gehörig versicherten und verzinsten Darlehens . . . . .	» 63
Besondere Gründe zur Aufkündigung eines Kapitals . . . . .	» 64
Förmlichkeiten der Ertabulations-Quittung und deren Bestätigung durch das f. b. Ordinariat . . . . .	» 65
Nachweisung des Grundes der erfolgten Aufkündigung . . . . .	» 66
Nachweisung der ununterbrochenen Fructifizirung eines Kapitals . . . . .	» 67

##### E. Von der Einbringung kirchlicher Nutzungen, Kapitalien und Rechten.

Einbringung der Interessen und sonstigen Nutzungen . . . . .	§. 68
Eintragung der kirchlichen Kapitalien und Rechte . . . . .	» 69
Anmeldung der Forderungen bei Verläßen . . . . .	» 70
Anmeldung der Forderungen im Concurß- und Executions-Verfahren . . . . .	» 71

2210  
12  
12  
132 228 28 8

Verfahren im Falle einer gegen die Kirche gerichteten Klage	§. 72
Vertretung der Kirchen öffentlichen Patronats in Streit- sachen	» 73
Vertretung der Kirchen Privat-Patronats in Streitsachen	» 74
Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Patrone	» 75
Act des Einschreitens der Kirchen-Vermögens-Verwaltung bei Gericht	» 76
Haftung der Kirchen-Vermögens-Verwaltung	» 77

**F. Ankauf öffentlicher Obligationen.**

Ankauf der Obligationen	§. 79
Vinkulirung der Obligationen	» 80
Ergänzung des Vinkulums	» 81
Ueberweisung des Interessenbezuges an die Laibacher Er- ditsabtheilung	» 82
Umschreibung und Devinkulirung der Obligationen	» 83
Berichtigung irrtümlicher Vinkulirung	» 84
Convertirung und Zusammenschreibung der Staats-Obli- gationen	» 85
Zertheilung der Staats-Schuld-Verschreibungen	» 86
Staats-Anlehens-Lose	» 87
Krainische Grundentlastungs-Obligationen	» 88
Verkauf der Staats-Schuld-Verschreibungen	» 89
Amortisirung der Obligationen	» 90

**III. Abschnitt.**

**Von den zu Gunsten der Kirche errichteten Stiftungen und von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.**

Begriff einer kirchlichen Stiftung	§. 91
Competenz der Kirchengewalt in kirchlichen Stiftungs- Angelegenheiten	» 92

**A. Errichtung kirchlicher Stiftungen.**

Anbot kirchlicher Stiftungen	§. 93
Annehmbarkeit kirchlicher Stiftungen	» 94
Stipendiums-Ausmaß für gestiftete Messen	» 95
Stipendiums-Ausmaß für Seelenämter und Todten-Offizien	» 96
Zulässigkeit einer höheren Stiftungsbedeckung	» 97
Ablehnung des Stiftungsanbotes	» 98

**B. Materielle Berichtigung der Stiftung.**

Baares Geld als Bedeckungs-Kapital	§. 100
Obligation als Bedeckungs-Kapital	» 101
Privatforderungen als Bedeckungs-Kapital	» 102
Fahnriffe und Präziosen als Bedeckungs-Kapital	» 103
Realitäten als Bedeckungs-Kapital	» 104
Vermächtnisse, wo dem Besitzer einer Realität die fort- währende Erfüllung einer Stiftungsverbindlichkeit auf- erlegt wird	» 105
Bücherliche Umschreibung der verpfändeten Realitäten und in tabulirten Forderungen	» 106
Belassung eines legitimen Kapitals als Darlehen bei dem Erben oder Schuldner	» 107
Berechtigung des Erben zum Abzuge der Uebertragungs- gebühr bei frommen Legaten	» 108
Verfahren bei Anständen in der Realisirung eines Legates	» 109
Versündigung bei Todesfällen, wo eine Kirche oder Stif- tung als Erbin erscheint; hiebei zu beobachtendes Ver- fahren	» 110

**C. Formelle Berichtigung der Stiftung.**

Acceptations-Urkunde	§. 112
Ordinariats-Confirmation	» 113
Tabula foundationum	» 114

**D. Allgemeine Bestimmungen in Stiftungs-Angelegenheiten.**

Einfluß des Patrons in Stiftungs-Angelegenheiten	§. 115
Wann die Errichtung von Stiftungs-Urkunden unterbleiben kann	» 116
Bestimmungen rücksichtlich der bestehenden älteren formell noch nicht berichtigten Stiftungen	» 117
Reduzirung der Stiftsmessen	» 118
Uebertragung der Versolvirung gestifteter Messen an an- dere Kirchen	» 119
Gebührebehandlung der bei der Realisirung von Stif- tungen vorkommenden Eingaben und Urkunden	» 120
Befreiung der Auslagen für die materielle und formelle Berichtigung einer Stiftung	» 121

**IV. Abschnitt.**

**Aufsicht und Rechnungslegung über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.**

Ordinariats-Oberaufsicht und Mitwirkung von Seiten der Bezirks-Dechante	§. 122
Kirchen-Rechnung	» 123
Formulare der Kirchen-Rechnung	» 124
Kirchen-Rechnungs-Extrakte	» 125
Vorgang bei der Zusammenstellung der Kirchen-Rechnung	» 126
Mitwirkung des Patrons bei der Anfertigung der Kirchen- Rechnung	» 127
Ermittlung des Kirchen-Vermögens	» 128
Beachtung der Rückstände und des Bauzustandes der Kirchen- gebäude	» 129
Unterfertigung der Kirchen-Rechnung	» 130
Wer die Kirchen-Rechnung zusammen zu stellen hat	» 131
Vorlage der Kirchen-Rechnung an den Bezirks-Dechant, und Vorprüfung derselben	» 132
Genjur der Kirchen-Rechnungen	» 133
Weitere Mittheilung der Kirchen-Rechnungs-Extrakte	» 134

**II. Hauptstück.**

**Von der Verwaltung des Vermögens geistlicher Pfründen.**

**I. Abschnitt.**

**Pflichten des geistlichen Pfründners hinsichtlich der Verwaltung des Pfründen-Vermögens.**

Inbegriff des Pfründen-Vermögens	§. 135
Gestiftete Messen und Stoll-Gebühren	» 136
Pfründen-Inventar	» 137
Verwaltung und Nutznießung des Pfründen-Vermögens	» 138
Veräußerung und Belastung des Pfründen-Vermögens, dann fruchtliche Anlegung derselben	» 139
Stiftungen zu Gunsten der Pfründe	» 140
Verwahrlosung des Pfründen-Vermögens	» 141
Rechtsfreitigkeiten in Pfründen-Angelegenheiten	» 142
Pfründen-Inventarial-Ausweise	» 143

**II. Abschnitt.**

**Verwaltung des Vermögens erledigter geistlicher Pfründen.**

Temporalien-Administratoren	§. 144
Namhaftmachung der Temporalien-Administratoren an die Landesstelle	» 145
Uebergabe des Kirchen- und Pfründen-Vermögens an die Temporalien-Administratoren	» 146
Obliegenheiten des Temporalien-Administrators	» 147
Gehalt oder Remuneration der Administratoren	» 148
Interkalar-Rechnung	» 149
Pfründen-Uebergabe an den neuen Pfründner	» 150
Installations-Protokoll	» 151



Die in der vorstehenden Anweisung bestimmten Formulare, sind in dem, vom hochw. f. b. Ordinariate ausdrücklich vorgeschriebenen Papierformate, in der **Josef Blasnik'schen** Buchdruckerei, das Buch um 44 kr. österr. Währ. zu haben.





NARODNA IN UNIVERZITETNA  
KNJIŽNICA

COBISS \*



00000349662

